Höfener Chronik

www.hoefen-enz.de

Diese Ausgabe erscheint auch online

Nr. 29 • 21. Juli 2023

INFORMATIONEN AUS DEM RATHAUS

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

bitte denken Sie ab sofort daran, bei sämtlichen Anliegen auf dem Rathaus vorab einen Termin unter der Telefonnummer:

07081 / 784-0

zu vereinbaren.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Ihre Gemeindeverwaltung

Foto: yuliyan/iStock/Getty Images Plus

Warnung der Bevölkerung – Bundesweiter Warntag am 14. September 2023

Foto: Landratsamt Calw

Erhöhte Waldbrandgefahr!
Weitere Infos auf Seite 14

NOTDIENSTE

Ärztlicher Notfalldienst

Die Bevölkerung wird von den Ärzten der **Notfallpraxis Neuenbürg** versorgt. Notfalldienst in den Räumen des **Krankenhauses Neuenbürg** mit folgender Adresse:

Notfallpraxis, Marxzeller Straße 46,
75305 Neuenbürg, Tel. 01805 19292-157

Notdienstzeiten:
Mo./Di./Do.: 19 Uhr bis jeweils Folgetag 7 Uhr,
Mi., 14 Uhr bis Do., 7 Uhr; Fr., 16 Uhr bis Mo., 7 Uhr

Weitere Möglichkeit einer diensthabenden Notfallpraxis:

Allgemeine Notfallpraxis Calw
Kreisklinikum Calw-Nagold – Kliniken Calw
Eduard-Conz-Straße 6, 75365 Calw

Notdienstzeiten: Samstag, Sonn- und Feiertag 8 bis 21 Uhr

Allgemeine Notfallpraxis Freudenstadt
Krankenhaus Freudenstadt
Karl-von-Hahn-Str. 120, 72250 Freudenstadt

Notdienstzeiten: Samstag, Sonn- und Feiertag 9 bis 21 Uhr

Die **einheitliche Rufnummer** für den ärztlichen Notfalldienst lautet **116117.**
In lebensbedrohlichen Situationen Rettungsdienst **112**

Augenärztlicher Bereitschaftsdienst

Kreis Calw: 116117
Notdienstzeiten: Samstag, Sonn- und Feiertag 8 bis 21 Uhr

Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst

Kreis Calw: 116117
Notdienstzeiten: Samstag, Sonn- und Feiertag 8 bis 21 Uhr

Notfallpraxis Kinder Freudenstadt
Krankenhaus Freudenstadt: 116117
Karl-von-Hahn-Str. 120, 72250 Freudenstadt
Notdienstzeiten: Samstag, Sonn- und Feiertag 9 bis 15 Uhr

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

0761 12012000 Es erfolgt eine Bandansage.
Hier müssen Sie Ihre Postleitzahl angeben und im Weiteren werden Ihnen Zahnärzte heimatnah benannt.

Sonntagsdienst der Apotheken

Die Apotheken-Notdienst-Telefon-Nummer
(deutschlandweit rund um die Uhr kostenfrei)
lautet: Festnetz Telefon 0800 0022833,
mobil 22833 (0,69 Euro/min)

Samstag, 22.07.2023
Flößer-Apotheke, Wildbader Straße 31,
75323 Bad Wildbad-Calmbach (Tel. 07081-5647)

Sonntag, 23.07.2023
Burg-Apotheke Calw, Schwarzwaldstr. 59,
75365 Calw-Altburg (Tel. 07051-51104)

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

Tel. 07231 1332966

Impressum
Amtsblatt der Gemeinde Höfen. Herausgeber: Gemeinde Höfen an der Enz, Wildbader Straße 1, 75339 Höfen an der Enz. Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot, www.nussbaum-medien.de. Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Heiko Stieringer, Wildbader Straße 1, 75339 Höfen an der Enz. Verantwortlich für "Was sonst noch interessiert" und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Straße 20, 71263 Weil der Stadt. Anzeigenberatung: Außenstelle Gaggenau, Luisenstraße 41, 76571 Gaggenau, Telefon 07225 9747-0, Fax 07033 3209232, gaggenau@nussbaum-medien.de. Einzelversand nur gegen Bezahlung der ¼-jährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr. Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Satzung über die Benutzung von kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Höfen an der Enz (KiGa-Satzung) vom 17.07.2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 3, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie in Verbindung mit §§ 22, 24 und 90 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) und in Verbindung mit §§ 1 und 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG), jeweils in der bei Beschlussfassung gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Höfen an der Enz in seiner Sitzung am 17.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Höfen an der Enz betreibt ihre Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtung. Bei den Kindergartenbeiträgen handelt es sich um öffentlich-rechtliche Gebühren.

§ 2 Gegenstand und Aufgaben

(1) Die Kindertageseinrichtungen haben die Aufgabe, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen, zu ergänzen und zur besseren Vereinbarung von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beizutragen. Diese Aufgaben umfassen die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige, seelische und soziale Entwicklung des Kindes.
(2) Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Kindergartens erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiterinnen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Kindergartenarbeit.
(3) Die Kinder werden in altersgemischten Gruppen bzw. in Krippengruppen betreut, damit sie frühzeitig durch den Umgang miteinander zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet werden.
(4) Die Erziehung im Kindergarten nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Einrichtungen, in denen Kinder in unterschiedlichen Betreuungsformen tagsüber betreut werden.
(2) Kinderkrippe mit verlängerten Öffnungszeiten: Eine Betreuung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 7 Stunden (7:30 Uhr bis 14:30 Uhr) täglich und insgesamt 35 Std. / Woche für Kinder im Alter von 11 Monaten bis zum vollendeten 3. Lebensjahr.
(3) Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten: Eine Betreuung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 7 Stunden (7:30 Uhr bis 14:30 Uhr) täglich und insgesamt 35 Std. / Woche für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
(4) Eingewöhnung: Einführungsphase in die Kinderbetreuung gemeinsam mit einem Sorgebevollmächtigten. Die Dauer der Eingewöhnung hängt vom persönlichen Wohlbefinden des Kindes sowie von der gewählten Betreuungsform (Kindergarten oder Krippe) ab.
(5) Schulanfängerbetreuung: Schulanfänger, welche zwischen dem letzten Tag der Ferien der Betreuungseinrichtungen vor Schulanfang bis zum letzten Werktag vor der Einschulung den Kindergarten besuchen.
(6) Schulkindbetreuung: Betreuung der Grundschüler insbesondere von der 1. bis zur 3. Klasse zwischen 7:30 Uhr und 8:30 Uhr

sowie zwischen 11:30 Uhr und 14:30 Uhr während der Schulzeit und von 7:30 Uhr bis 14:30 Uhr in der Ferienzeit. Während der festgelegten Ferienzeiten des Kindergartens findet keine Schulkindbetreuung statt. Unter der Voraussetzung freier Kapazitäten und in Absprache mit den Betreuungskräften kann in Ausnahmefällen auch eine Betreuung der Grundschüler der 4. Klasse ermöglicht werden.
(7) Ferienbetreuung: Für die Schulkindbetreuung besteht die Möglichkeit auch nur eine Ferienbetreuung für Grundschüler von der 1. bis zur 4. Klasse zu buchen. Die Betreuung findet innerhalb der Ferienzeit von 7:30 Uhr bis 14:30 Uhr statt. Während der festgelegten Ferienzeiten des Kindergartens findet keine Ferienbetreuung statt. Eine Ferienbetreuung kann nur in Absprache mit den Betreuungskräften der Schulkindbetreuung und unter der Voraussetzung freier Kapazitäten erfolgen.
(8) 10er Karte: Für die Schulkindbetreuung besteht die Möglichkeit, eine 10er Karte für die Schul- oder Ferienzeit, insbesondere für Grundschüler von der 1. bis zur 3. Klasse, zu erwerben. In Ausnahmefällen kann auch eine Betreuung der Grundschüler der 4. Klasse ermöglicht werden. Eine Karte kann nur in Absprache mit den Betreuungskräften der Schulkindbetreuung und unter der Voraussetzung freier Kapazitäten erworben werden. Die Karte ist grundsätzlich nicht übertragbar, ausgenommen von dieser Regelung sind Geschwisterkinder bzw. Kinder, die im gleichen Haushalt leben.

II. Ausgestaltung des Benutzerverhältnisses der kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen

§ 4 Beginn und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.
(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

§ 5 Aufnahme

(1) In die Einrichtungen können Kinder vom 11. Lebensmonat bis zum vollendeten 3 Lebensjahr (Krippe) sowie vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergarten) und insbesondere von der 1. bis zur 3. Grundschulklasse, in Ausnahmefällen bis zur 4. Grundschulklasse (Schulkindbetreuung) aufgenommen werden. Die Aufnahme kann nur erfolgen, soweit notwendiges Personal und Plätze zur Verfügung stehen.
(2) Kinder, die geistig, körperlich oder seelisch beeinträchtigt sind, können in den Kindergarten nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
(3) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.
(4) Vor Aufnahme in die Einrichtung muss jedes Kind einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern aufweisen. Kinder unter 12 Monaten, welche noch keinen Schutz gegen Masern aufweisen, können aufgenommen werden, wenn nachgewiesen wird, dass ein zeitnaher Impftermin bereits vereinbart ist. Darüber hinaus werden vor der Aufnahme des Kindes Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung dringend empfohlen. Die Schutzimpfungen können beim staatlichen Gesundheitsamt oder beim Hausarzt erfolgen.
(5) Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung / Impfberatung und nach der Unterzeichnung des Anmeldeantrages und der ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung.
(6) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.
(7) Für in Höfen mit Hauptwohnsitz gemeldete Kinder in der Kinderkrippe wird das Betreuungsverhältnis nach Vollendung des 3. Lebensjahres automatisch fortgesetzt, es sei denn, die Personensorgeberechtigten kündigen den Platz rechtzeitig. Für Kinder in der Kinderkrippe, die nicht in Höfen wohnhaft sind, kann das Betreuungsverhältnis nach Vollendung des 3. Lebensjahres nur dann fortgesetzt werden, wenn ausreichend Plätze im Kindergarten zur Verfügung stehen. Die Personensorgeberechtigten haben einen schriftlichen Antrag auf Fortführung des Betreuungsverhältnisses zu stellen.
(8) Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis grundsätzlich mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Sommerferien der Einrichtung. Für Schulanfänger, die in der Schulkindbetreuung angemeldet sind, wird das Betreuungsverhältnis bis zum Werktag, welcher dem Tag vor der Einschulung vorausgeht, verlängert. Schulanfänger, die nicht in der Schulkindbetreuung angemeldet sind, können nach Rücksprache mit der Leitung des Kindergartens eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses bis zu dem Werktag, welcher dem Tag vor der Einschulung vorausgeht vereinbaren.
(9) Der Einrichtungsträger regelt zusammen mit der Leiterin die Aufnahme der Kinder nach den von dem Einrichtungsträger festgelegten Grundsätzen und Beschlüssen. Der Elternbeirat wird hierüber informiert.

§ 6 Abmeldung / Ausschluss

(1) Die Personensorgeberechtigten können das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt.
(2) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Der Einrichtungsträger ist vom Schuleintritt jedoch rechtzeitig zu informieren.
(3) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u.a. sein:
a. das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen,
b. die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Satzung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Ermahnung,
c. ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über 3 Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
d. nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines von dem Einrichtungsträger anberaumten Einigungsgespräches.
Dabei erfolgt der Ausschluss des Kindes durch schriftlichen Bescheid, er ist unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen anzudrohen.
(4) Bei Wegzug eines Kindes aus dem Gemeindegebiet kann der Einrichtungsträger das Betreuungsverhältnis beenden. Aus pädagogischen Gründen kann der Verbleib in der Kindertageseinrichtung ermöglicht werden, wenn die entsprechenden Kapazitäten zur Verfügung stehen. Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses bei Wegzug aus dem Gemeindegebiet erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Einer Androhung der Beendigung bedarf es nicht.
(5) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.

§ 7 Besuch des Kindergartens, Öffnungszeiten und Ferien

(1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
(2) Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Einrichtungsträger vorbehalten.
(3) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.
(4) Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der im Aufnahmeantrag vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.
(5) Die Kinder sollen nicht vor Beginn der gewählten Betreuungs-

zeit im Kindergarten eintreffen und zum Ende der gewählten Betreuungszeit abgeholt werden. Fahrräder o. ä. sollen nicht mitgebracht werden.
(6) Kann ein Kind den Kindergarten nicht besuchen (z.B. aufgrund Krankheit), ist die Gruppenleitung oder Leiterin der Einrichtung bereits am ersten Tag des Fehlens zu benachrichtigen.
(7) Die gesunde Ernährung ist ein Grundsatz unserer Erziehung. Aus diesem Grund sollen die Kinder keine Süßigkeiten zum Vesper mitbringen.
(8) Die Ferien werden vom Einrichtungsträger festgelegt.
(9) Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, Streik, betrieblicher Mängel sowie Durchführung pädagogischer Tage. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon frühestmöglich unterrichtet.

§ 8 Versicherungen

(1) Nach den derzeitig geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)
a. auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
b. während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
c. während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste, und dergleichen)
(2) Alle Unfälle, die auf dem Wege vom und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin des Kindergartens unverzüglich zu melden, damit die Schadensregelung eingeleitet werden kann.
(3) Für von dem Einrichtungsträger oder von Mitarbeitenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.
(4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern/Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9 Regelung in Krankheitsfällen

(1) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u. ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Über diese Regelung des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes „Gemeinsam vor Infektionen schützen".
(2) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u. a., dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

a. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
b. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
c. es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
d. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

(3) Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
(4) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Einrichtungsträger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.
(5) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.

§ 10 Aufsicht

(1) Die pädagogisch tätigen Mitarbeitenden sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
(2) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.
(3) Bei Ausnahmesituationen, insbesondere Überforderung des Kindes durch plötzliche Erkrankung, geänderte Verkehrssituation oder gefährliche Witterungsbedingungen ist die Einrichtungsleitung bzw. bei deren Abwesenheit die pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung berechtigt, von den Personensorgeberechtigten die Abholung des Kindes zu verlangen.
(4) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeitenden und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.
(5) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 11 Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt. Im Einzelnen gelten die Richtlinien des Arbeits- und Sozialministeriums Baden-Württemberg über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des KiTaG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Datenschutz

Zur Aufnahme der Kinder in eine Betreuungseinrichtung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich.
(1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den für den Träger geltenden Bestimmungen des Datenschutzes. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann beim Träger erfragt werden. Die Trägerin gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
(2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
(3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich (Anhang 9d) abzugeben.
(4) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.
(5) Ohne die Einwilligung der Personensorgeberechtigten erhebt die Trägerin personenbezogene Daten zu diesen bzw. zu deren Kind oder Kindern nur in dem Umfang, wie dies zur Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erforderlich ist. Auf Verlangen stellt die Trägerin gemäß den für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen den Personensorgeberechtigten folgende Informationen zur Verfügung:

1. Name und Kontaktdaten der Kindertagesstätte
2. Name und Kontaktdaten des Trägers bzw. der Ansprechperson beim Träger
3. Verarbeitungszwecke sowie die Rechtsgrundlagen
4. Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern
5. Angaben zu
   a. Dauer der Speicherung der Daten oder eine Erläuterung der Art und Weise, wie die Dauer festgelegt wird
   b. Bestehen des Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung
   c. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde
   d. Angaben zur gesetzlichen Grundlage, Erforderlichkeit bzw. den Folgen einer Verweigerung der Angaben
6. Eine Übersicht der zu den Personensorgeberechtigten und zum Kind gespeicherten Daten

III. Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen

§ 13 Benutzungsgebühr/Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 16 erhoben.
(2) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben.
(3) Gebührenmaßstab ist die Art der Einrichtung und Betreuungsform.
(4) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.
(5) Für den Monat, in dem das Kind aufgenommen wird, wird die volle Monatsgebühr berechnet, auch wenn das Aufnahmedatum nicht der 01. des Monats ist.
(6) Ab einschließlich dem Monat, in dem ein unter dreijähriges Kind 3 Jahre alt wird, wird die volle Monatsgebühr für Ü3 berechnet.
(7) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind fristgerecht abgemeldet wird. Bei Übergang in die Schule endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des 31. August.
(8) Der durch Rücklastschriften verursachte erhöhte Verwaltungsaufwand wird mit einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,00 Euro in Rechnung gestellt.
(9) Falls die Gebühren durch das Landratsamt, das Jobcenter oder eine andere Behörde übernommen werden / ein Antrag dafür gestellt wurde, muss der Gebührenpflichtige in Vorleistung treten bis der genehmigte Antrag vorliegt und die Zahlungen bei der Gemeinde eingehen. Die vom Gebührenpflichtigen vorausgezahlten Gebühren werden anschließend erstattet.

§ 14 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes.
(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Gebührenschuld und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 13 Abs. 4).
(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Belegung des Benutzungsplatzes durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange, bis ein neuer Bescheid bzw. Änderungsbescheid ergeht.
(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum 10. des Veranlagungszeitraumes (§ 13 Abs. 4) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
(4) Der Gebührenschuldner (§ 14) hat der Gemeinde die Einwilligung zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zu erteilen. Die Gebühren werden von der Gemeinde zur jeweiligen Fälligkeit eingezogen.
(5) Die tatsächlichen Kosten für das Mittagessen eines Monats werden zum 10. des anschließenden Veranlagungszeitraumes fällig.
(6) Da die Benutzungsgebühr eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtungen darstellt, ist die Gebühr für 12 Monate pro Jahr zu entrichten. Die Gebühr ist somit auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung bzw. bei vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 16 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr bei Kindergartengruppen bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf schriftlichen Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

1	Kindergarten (Kiga)	Ab 01.09.2023
1.1	1 Kind	161,00 Euro
1.2	2 Kinder	123,00 Euro
1.3	3 Kinder	83,00 Euro
1.4	4 Kinder	56,00 Euro
1.5	Schulanfängerbetreuung gemäß § 5 Abs. 8 S. 3 (pauschal)	44,00 Euro

2	Kinderkrippe (Krippe)	Ab 01.09.2023
2.1	5-Tage/Woche	340,00 Euro
2.2	Eingewöhnung (pauschal)	80,00 Euro

3	Schulkindbetreuung (SKB)	Ab 01.09.2023
3.1	Inkl. Ferienbetreuung	89,00 Euro
3.2	10er Karte (pauschal)	83,00 Euro
3.3	10er Karte Ferienbetreuung (pauschal)	159,00 Euro
3.4	Ferienbetreuung (pauschal)	364,00 Euro

(3) In der Krippengruppe ist es möglich eine 3-Tage, 4-Tage oder 5-Tage-Woche zu buchen. Die Gebühr unter 2.1 ist die Gebühr für die 5-Tage-Woche. Bei einer Buchung von weniger Tagen vermindert sich die Gebühr entsprechend. (Gebühr = Gebühr 2.1 / 5-Tage *Anzahl der gebuchten Tage).

(4) Zu den Gebühren für die Betreuung kommen grundsätzlich die tatsächlichen Kosten für das Mittagessen hinzu. Mahlzeiten sind zu bezahlen, wenn diese bestellt wurden. Abbestellung sind am selben Tag nur bis 8:15 Uhr möglich. Bei der Krippe sind die Kosten für das Mittagessen bereits in der Benutzungsgebühr enthalten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Verbindlichkeit

Diese Satzung wird den Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Anmeldebogen in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2023 in Kraft.

Höfen an der Enz, 17.07.2023

gez. Heiko Stieringer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

GEMEINSAMER GUTACHTERAUSSCHUSS BEI DER STADT CALW

Pressemitteilung Nr. 5/2023

18.07.2023

Gutachterausschuss beschließt rückwirkende Korrektur der für die Grundsteuer relevanten Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2022

Wie können Grundstückseigentümer erkennen, ob sie von der Korrektur betroffen sind? Eine ausführliche Anleitung.

Der Zusammenschluss der Gutachterausschüsse Althengstett, Bad Herrenalb, Bad Liebenzell, Bad Teinach-Zavelstein, Bad Wildbad, Calw, Dobel, Enzklösterle, Gechingen, Höfen an der Enz, Neubulach, Neuweiler, Oberreichenbach, Ostelsheim, Schömberg, Simmozheim und Unterreichenbach zum Gemeinsamen Gutachterausschuss bei der Stadt Calw hat die Geschäftsstelle vor große Herausforderungen bei der Erstellung der Bodenrichtwertkarten zum Stichtag 01.01.2022 gestellt. Die Bodenrichtwertkarten der einzelnen Gutachterausschüsse waren sehr unterschiedlich gestaltet, teilweise waren Bodenrichtwertkarten noch nicht vorhanden.

Durch die Fristsetzung, dass die Bodenrichtwertkarten zum Stichtag 01.01.2022 spätestens bis zum 30.06.2022 zu veröffentlichen waren, konnten diese Karten nicht ausreichend detailliert unter Einbeziehung der bauplanungsrechtlichen Bestimmungen erarbeitet bzw. überarbeitet werden. Wichtige Bodenrichtwertzonen, die einen korrekten Bodenrichtwert in Bezug auf die tatsächliche Nutzung ausgewiesen hätten, fehlen. Dies führt bei der Anwendung des Landesgrundsteuergesetzes vielfach zu nicht korrekten Grundsteuerwerten, die nichts mit dem tatsächlichen Bodenwert des Grundstücks gemein haben.

Vor diesem Hintergrund stellte der Gemeinsame Gutachterausschuss bei der Stadt Calw in seiner Sitzung am 13.06.2023 fest, dass die Bodenrichtwertkarten zum Stichtag 01.01.2022 vielfach fehlerbehaftet sind und deshalb rückwirkend geändert werden müssen, um eine gerechte Ermittlung der Grundsteuer zu gewährleisten. Er hat daher eine rückwirkende Korrektur der Bodenrichtwertkarten zum Stichtag 01.01.2022 beschlossen.

Voraussichtlich ab dem 1. August 2023 können nach Informationen der Oberfinanzdirektion Karlsruhe diese überarbeiteten Karten in das Grundsteuer-B-Portal von BORIS-BW, dem Bodenrichtwertinformationssystem der Gutachterausschüsse in Baden-Württemberg, eingestellt werden. Dieses ist unter der Adresse www.gutachterausschuesse-bw.de erreichbar.

BORIS-BW

BORIS-BW hat zwei Module. Zum einen den städtebaulichen Teil „BORIS-BW“ und zum anderen den Teil für die Grundsteuer „Bodenrichtwerte Grundsteuer B“. Die Auswahl erfolgt direkt nach dem Aufruf von BORIS-BW. Das jeweils aktive Modul ist grün hinterlegt. Geändert werden kann die Auswahl durch Anklicken des jeweils anderen, weiß hinterlegten Moduls.

Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Stadt Calw
Hausanschrift: Marktplatz 16, 75365 Calw
Postanschrift: Marktplatz 9, 75365 Calw
Telefon: (0 70 51) 167 - 411
E-Mail: info@gutachterausschuss-calw.de
Internet: www.gutachterausschuss-calw.de

GEMEINSAMER GUTACHTERAUSSCHUSS BEI DER STADT CALW

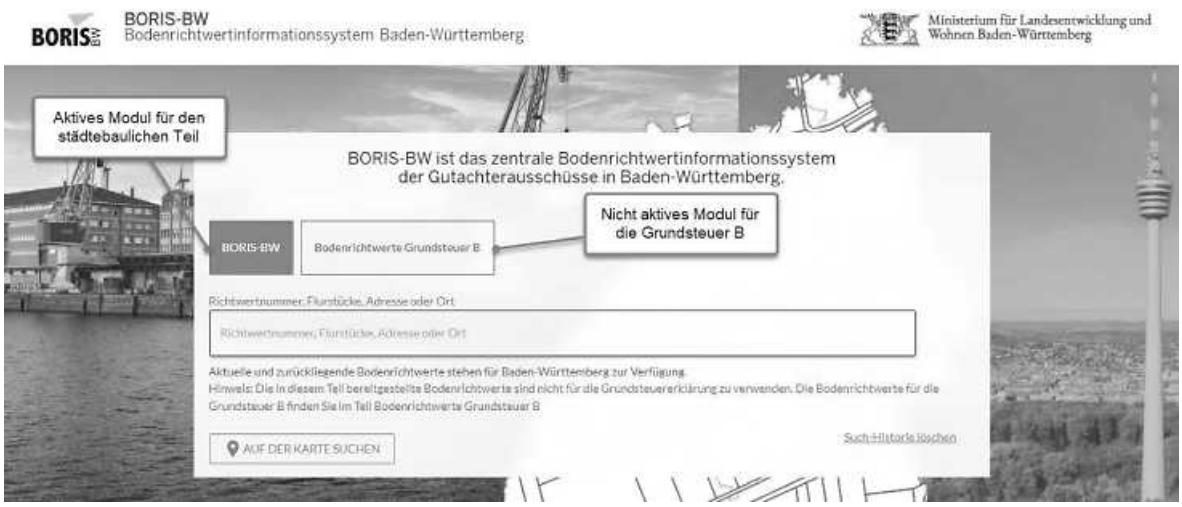

Um zum jeweiligen Bodenrichtwert zu gelangen, geben Sie im Idealfall den Namen der Gemarkung und die Nummer des Flurstücks ein. Alternativ kann bei bebauten Grundstücken auch die postalische Adresse verwendet werden. Einfacher ist es jedoch über die Flurstücksnummer.

Um zu prüfen, ob Ihr Grundstück von der rückwirkenden Korrektur betroffen ist, verwenden Sie bitte ausschließlich das städtebauliche Portal von BORIS-BW. Im nachfolgenden Beispiel wählen wir das Flurstück 185 in der Gemarkung Hirsau.

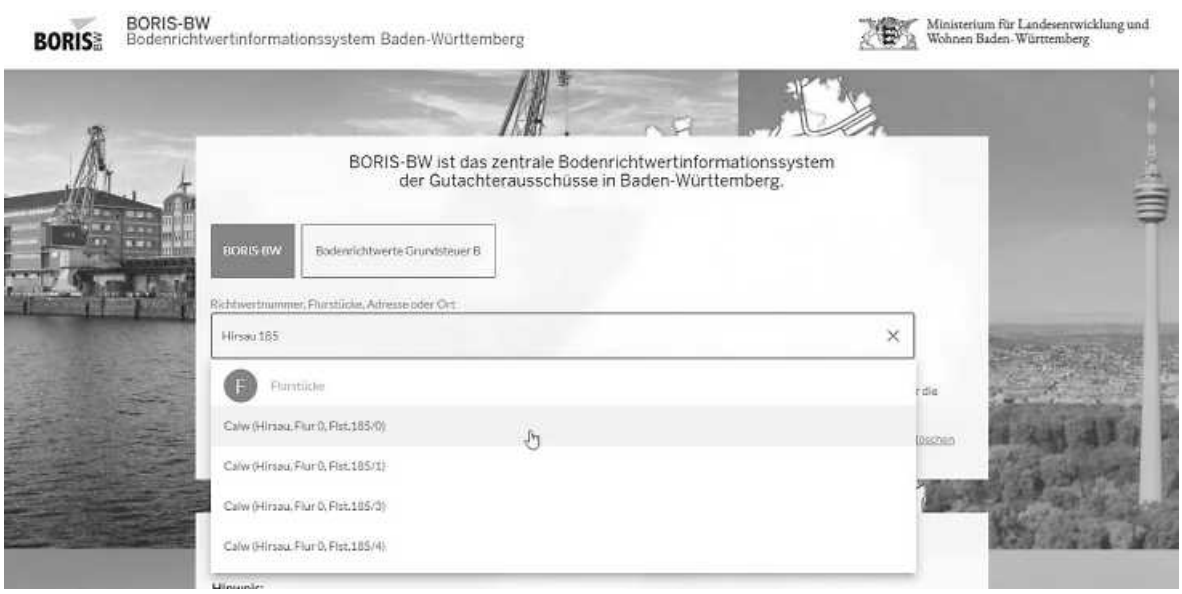

Nach Auswahl des Eintrags „Calw (Hirsau, Flur 0, Flst. 185/0) wird das Grundstück in der Bodenrichtwertkarte angezeigt. Wir sehen, dass mitten durch das Grundstück eine rote Linie verläuft, die das Grundstück in zwei Teilflächen teilt. Angezeigt wird der aktuelle Bodenrichtwert zum Stichtag 01.01.2023 mit einem Wert von 260 €/m², da der blaugraue Pin in der Bodenrichtwertzone der Wohnbaufläche mit der Bodenrichtwertnummer 41620507 „steckt“. Daher ist auch die gesamte Bodenrichtwertzone blaugräulich teiltransparent dargestellt.

Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Stadt Calw
Hausanschrift: Marktplatz 16, 75365 Calw
Postanschrift: Marktplatz 9, 75365 Calw
Telefon: (0 70 51) 167 - 411
E-Mail: info@gutachterausschuss-calw.de
Internet: www.gutachterausschuss-calw.de

GEMEINSAMER GUTACHTERAUSSCHUSS BEI DER STADT CALW

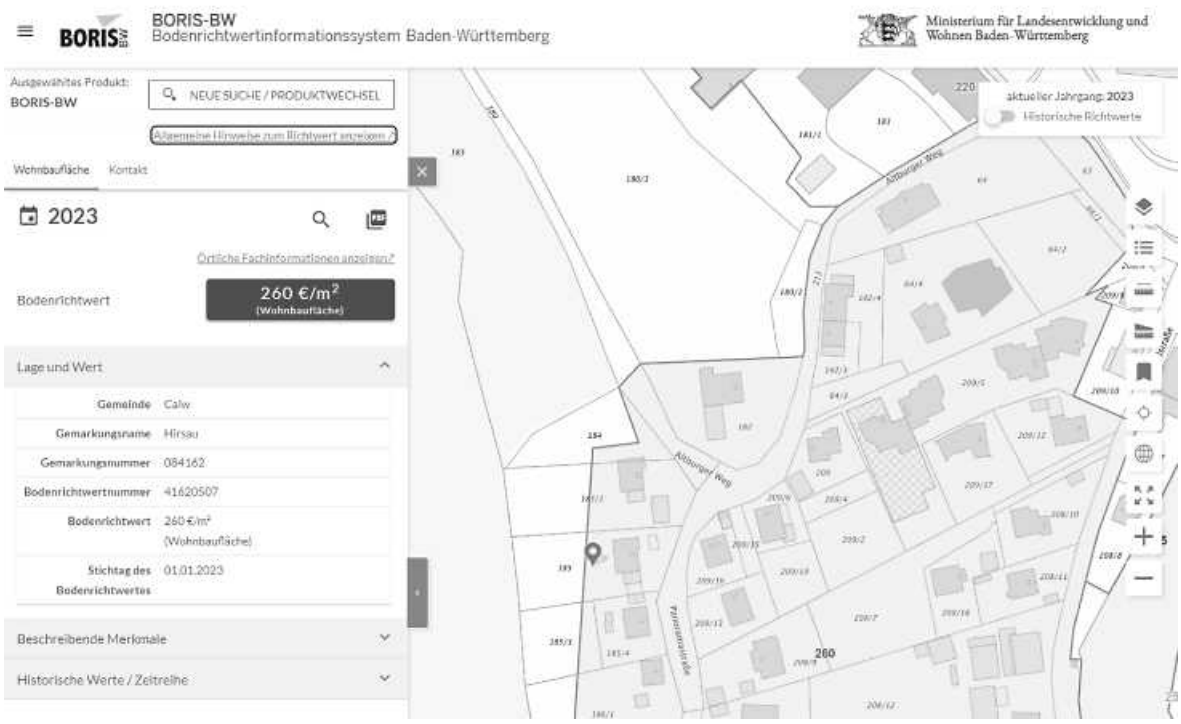

Rechts oben, unterhalb des Wappens von Baden-Württemberg, gibt es einen Schieberegler, mit dem historische Bodenrichtwerte angezeigt werden können. Ist dieser aktiv (grün hinterlegt), wird die frühere Bodenrichtwertkarte zum Stichtag 01.01.2022 parallel zum aktuellen Jahrgang (01.01.2023) eingeblendet.

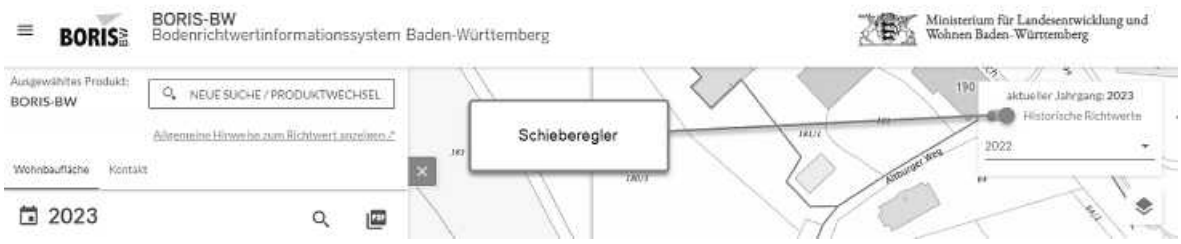

In der Bildmitte erscheint zudem ein Slider (Schieberegler). Über diesen kann gesteuert werden, welche der beiden Karten angezeigt werden soll. Links vom Slider wird die Bodenrichtwertkarte zum 01.01.2023, rechts vom Slider die Bodenrichtwertkarte zum 01.01.2022 angezeigt

Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Stadt Calw
Hausanschrift: Marktplatz 16, 75365 Calw
Postanschrift: Marktplatz 9, 75365 Calw
Telefon: (0 70 51) 167 - 411
E-Mail: info@gutachterausschuss-calw.de
Internet: www.gutachterausschuss-calw.de

GEMEINSAMER GUTACHTERAUSSCHUSS BEI DER STADT CALW

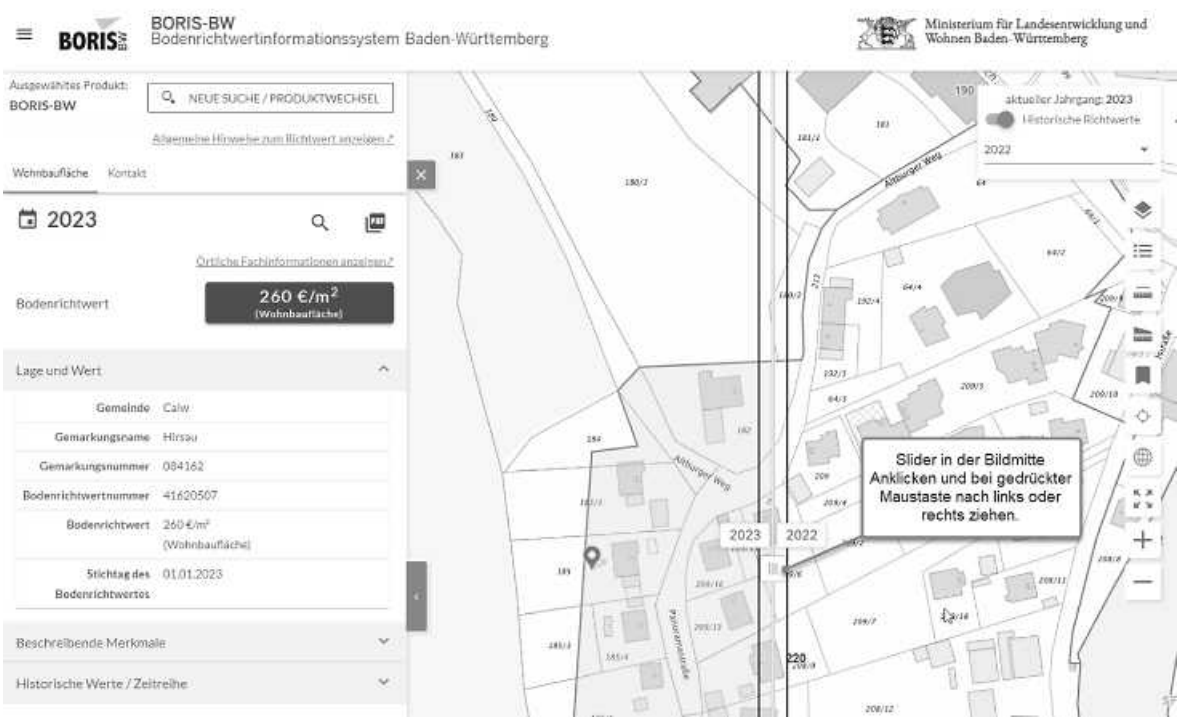

Im vorliegenden Beispiel ziehen wir den Slider nun weiter nach links, so dass sich das gesamte Flurstück 185 rechts vom Slider befindet und damit für das Flurstück 185 die Bodenrichtwertkarte zum Stichtag 01.01.2022 vollständig angezeigt wird.

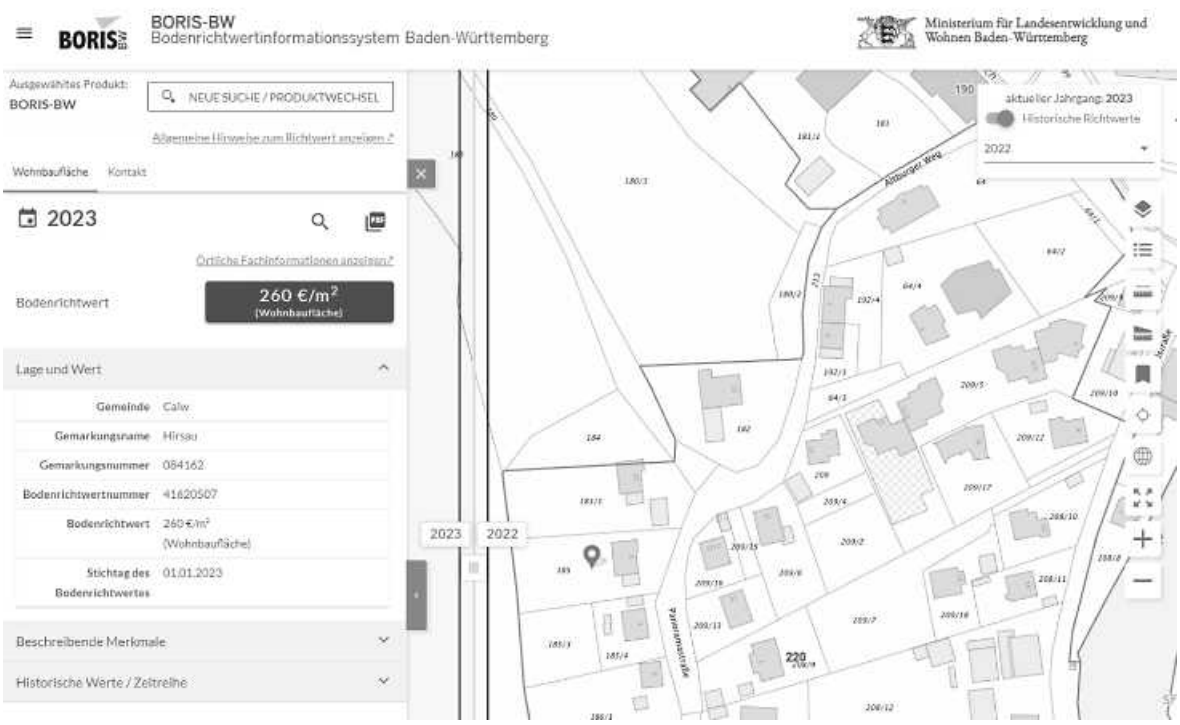

Wir können feststellen, dass die rote Linie, die die Grenze der Bodenrichtwertzone darstellt, nun nicht mehr durch das Flurstück verläuft, sondern entlang der westlichen Grundstücksgrenze am Waldrand. Das bedeutet, dass das Flurstück 185 in der

Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Stadt Calw
Hausanschrift: Marktplatz 16, 75365 Calw
Postanschrift: Marktplatz 9, 75365 Calw
Telefon: (0 70 51) 167 - 411
E-Mail: info@gutachterausschuss-calw.de
Internet: www.gutachterausschuss-calw.de

GEMEINSAMER GUTACHTERAUSSCHUSS BEI DER STADT CALW

Bodenrichtwertkarte zum Stichtag 01.01.2022 vollständig der Bodenrichtwertzone Wohnbaufläche mit der Bodenrichtwertnummer 41620507 zugewiesen war. In der neuen Bodenrichtwertkarte zum Stichtag 01.01.2023 ist nur noch eine Teilfläche der Wohnbaufläche zugewiesen. Wir haben es hier also mit einem Grundstück zu tun, das von der Korrektur der Bodenrichtwertzonen im positiven Sinne betroffen ist. Denn durch die Korrektur reduziert sich der Grundsteuerwert und damit letztendlich auch die zu zahlende Grundsteuer sehr erheblich.

Durch die rückwirkende Korrektur gilt nun für die Ermittlung des Grundsteuerwerts die neue Zonenabgrenzung aus der Bodenrichtwertkarte zum Stichtag 01.01.2023, nicht jedoch deren Wert von 260 €/m². Der Grundsteuerwert wird unverändert mit dem Bodenrichtwert zum Stichtag 01.01.2022 ermittelt, welcher bei 220 €/m² lag.

Wie wirkt sich die Änderung in diesem Beispiel nun konkret aus?

Bei der Ermittlung des Grundsteuerwerts gilt der Grundsatz: Bodenrichtwert x Grundstücksgröße. In der „alten“ Bodenrichtwertkarte zum Stichtag 01.01.2022 lag das Flurstück 185 vollständig in der Bodenrichtwertzone für Wohnbauflächen. Der bisherige Grundsteuerwert betrug somit 302.060 € (220 € x 1.373 m²).

In der rückwirkend korrigierten Bodenrichtwertkarte zum Stichtag 01.01.2022 liegt das Flurstück 185 nun in zwei Bodenrichtwertzonen. Zum einen unverändert in der Bodenrichtwertzone Wohnbaufläche mit der Bodenrichtwertnummer 41620507 und einem Bodenrichtwert von 220 €/m², allerdings nur noch mit einer Teilfläche von rd. 734 m². Die zweite Teilfläche mit rd. 639 m² befindet sich in der neu und rückwirkend eingeführten Bodenrichtwertzone „Private Grünfläche“ (Bodenrichtwertnummer 41629600) mit einem Bodenrichtwert von 38 €/m². Der „neue“ bzw. korrigierte Grundsteuerwert für das Flurstück 185 beträgt nach der Änderung 185.760 € (220 € x 734 m² + 38 € x 639 m²). Eine deutliche Reduzierung um mehr als 38 Prozent.

Im Modul für die Bodenrichtwerte Grundsteuer B werden neben den Bodenrichtwerten auch die Grundstücksgrößen angezeigt. Liegt ein Grundstück in zwei Bodenrichtwertzonen, werden auch die jeweiligen Teilflächen in ihrer Größe automatisch ermittelt und es kann der jeweilige Bodenrichtwert angezeigt werden.

Da wir zum jetzigen Zeitpunkt die korrigierten Bodenrichtwertkarten noch nicht in das Modul für die Grundsteuer B hochladen konnten, stellen wir Ihnen die Funktionsweise abweichend von unserem bisherigen Beispiel an einem anderen Grundstück dar, das bereits in der „alten“ Bodenrichtwertkarte in zwei Bodenrichtwertzonen gelegen hat.

Im vorliegenden Beispiel handelt es sich um das Flurstück 90/5 in Höfen an der Enz. Das Flurstück ist insgesamt 1.298 m² groß und liegt mit einer Teilfläche von rd. 613 m² in der Bodenrichtwertzone Wohnbaufläche mit der Bodenrichtwertnummer 41250111 und einem Bodenrichtwert von 180 €/m². Die zweite Teilfläche (Restfläche) mit rd. 685 m² liegt im sogenannten Außenbereich. Hier liegen mehrere Bodenrichtwertzonen deckungsgleich übereinander. Es ist der Bodenrichtwert zu wählen, dessen Art der Nutzung mit der tatsächlichen Nutzung der Teilfläche übereinstimmt oder dieser am nächsten kommt.

Bei Teilflächen wird immer die größere Teilfläche als Teilfläche 1 zuerst angezeigt, und zwar unabhängig davon, auf welcher Teilfläche sich der blaugraue Pin befindet. Das kann im ersten Moment sehr verwirrend sein, da man intuitiv davon ausgeht, dass einem der Wert für die Teilfläche angezeigt wird, in die man geklickt hat oder in der sich der Pin befindet. Es wird aber ausnahmslos immer die größere Teilfläche als Teilfläche 1 dargestellt.

Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Stadt Calw
Hausanschrift: Marktplatz 16, 75365 Calw
Postanschrift: Marktplatz 9, 75365 Calw
Telefon: (0 70 51) 167 - 411
E-Mail: info@gutachterausschuss-calw.de
Internet: www.gutachterausschuss-calw.de

GEMEINSAMER **GUTACHTER**AUSSCHUSS BEI DER **STADT CALW**

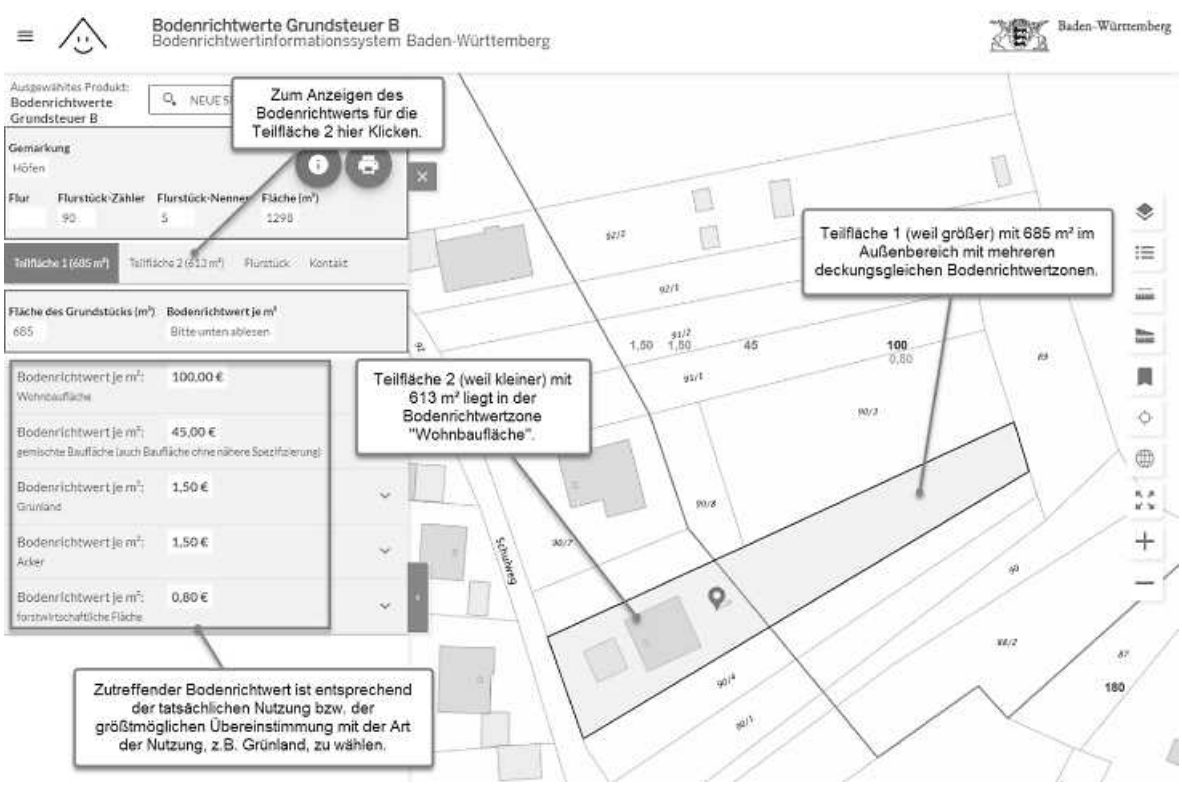

Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Stadt Calw
Hausanschrift: Marktplatz 16, 75365 Calw
Postanschrift: Marktplatz 9, 75365 Calw

Telefon: (0 70 51) 167 - 411
E-Mail: info@gutachterausschuss-calw.de
Internet: www.gutachterausschuss-calw.de

GEMEINSAMER GUTACHTERAUSSCHUSS BEI DER STADT CALW

Zusammenfassend

Im städtebaulichen Modul BORIS-BW kann durch Auswahl des Schiebereglers „Historische Richtwerte“ mittels eines Sliders zwischen den beiden Bodenrichtwertkarten zum Stichtag 01.01.2022 und zum Stichtag 01.01.2023 hin und her gewechselt werden. Verändert sich die rote Linie der Zonenabgrenzung, so ist das entsprechende Grundstück von der rückwirkenden Korrektur betroffen.

Anschließend ist in das Modul für die Bodenrichtwerte Grundsteuer B zu wechseln. Dort können die Teilflächen und die jeweiligen Bodenrichtwerte abgelesen werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass im Außenbereich mehrere Richtwertzonen deckungsgleich übereinander liegen und der Bodenrichtwert gilt, der der tatsächlichen Nutzung entspricht oder dieser am nächsten kommt.

Bitte beachten Sie, dass die rückwirkend korrigierten Bodenrichtwertkarten dort voraussichtlich erst ab dem 1. August 2023 zur Verfügung stehen werden.

Was müssen Sie jetzt tun?

Wenn Sie von einer rückwirkenden Korrektur betroffen sind, dann sollten Sie sich aktiv an Ihr zuständiges Finanzamt wenden. Hierzu können Sie den folgenden Mustertext verwenden:

> Sehr geehrte Damen und Herren,
>
> der Gemeinsame Gutachterausschuss bei der Stadt Calw hat in seiner Sitzung am 13.06.2023 eine rückwirkende Korrektur der Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2022 beschlossen. Der Gutachterausschuss hat diese Änderungen auf seiner Homepage und in BORIS-BW veröffentlicht. Von dieser Änderung ist auch mein Flurstück [*Flurstücksnummer*] in der Gemarkung [*Gemarkungsname*] betroffen.
>
> Ich bitte um Änderung der bereits erlassenen Grundsteuerwert- und Grundsteuermessbescheide aufgrund der vom Gutachterausschuss beschlossenen rückwirkenden Korrekturen auf den Zeitpunkt der Hauptfeststellung 01.01.2022. Vielen Dank!
>
> Mit freundlichen Grüßen
>
> Max Muster

Sollten Sie gegen die bisherigen Bescheide einen Einspruch eingereicht haben, so sollten Sie in dem Anschreiben an das Finanzamt auf diesen Einspruch explizit hinweisen.

Hilfe

Bei Fragen und Problemen dürfen Sie sich jederzeit vertrauensvoll an die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses wenden. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Sie erreichen uns telefonisch unter 07051 – 167411. Alternativ können Sie uns eine E-Mail an info@gutachterausschuss-calw.de zukommen lassen.

Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Stadt Calw
Hausanschrift: Marktplatz 16, 75365 Calw
Postanschrift: Marktplatz 9, 75365 Calw
Telefon: (0 70 51) 167 - 411
E-Mail: info@gutachterausschuss-calw.de
Internet: www.gutachterausschuss-calw.de

INFORMATIONEN AUS DEM RATHAUS

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

bitte denken Sie ab sofort daran, bei sämtlichen Anliegen auf dem Rathaus vorab einen Termin unter der

Telefonnummer: 07081 / 784-0

zu vereinbaren.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Ihre Gemeindeverwaltung

Warnung der Bevölkerung – Bundesweiter Warntag am 14. September 2023

Schreiben des Innenministeriums Baden-Württemberg
Sehr geehrte Damen und Herren,
Der nächste bundesweite Warntag findet am Donnerstag, 14. September 2023 statt. An diesem gemeinsamen Aktionstag wollen Bund und Länder sowie die teilnehmenden Stadt- und Landkreise und Gemeinden wieder gemeinsam ihre Warnmittel erproben. Gerne möchten wir Sie mit diesem Schreiben über den Stand der Vorbereitungen des Warntages 2023 informieren.

Ziele des bundesweiten Warntages
Der bundesweite Warntag verfolgt auch in diesem Jahr zwei Hauptziele: Zum einen die technische Warninfrastruktur einem Stresstest zu unterziehen und zum anderen die Bevölkerung über das Thema Warnung und die verschiedenen Wege, über die die Behörden Warnungen versenden, zu informieren.

Test der technischen Warninfrastruktur
Beim Test der technischen Warninfrastruktur sollen die Abläufe im Fall einer Warnung mit den beteiligten Akteurinnen und Akteuren erprobt werden. Deshalb ist es wichtig, dass der Prozess von der Auslösung einer Warnmeldung bis hin zu ihrem Empfang durch die Bevölkerung durchgespielt und somit auch die Warnmittel selbst erprobt werden.
Auf diese Weise können mögliche auftretende Herausforderungen oder Probleme von den Betreibern der Warnsysteme und von den für die Warnmittel Verantwortlichen identifiziert und im Nachgang behoben werden. Zweck des bundesweiten Warntages ist deshalb ausdrücklich auch, Schwachstellen im Warnsystem zu finden, um diese im Nachgang zu beseitigen und das System für den Ernstfall noch stabiler und effektiver zu machen.

Sensibilisierung der Bevölkerung
Neben den technischen Aspekten ist für eine effektive Warnung von zentraler Bedeutung, dass die Bevölkerung weiß, wie Warnung funktioniert. So ist es zum Beispiel wichtig, dass die Menschen die Bedeutung der Sirenensignale an allen Orten, an denen Sirenen zur Warnung der Bevölkerung vorgehalten werden, kennen. Zur Bedeutung der Sirenensignale beachten Sie bitte auch die beigefügte Anlage.
Je vertrauter die Bürgerinnen und Bürger mit dem Thema Warnung der Bevölkerung und dessen Akteurinnen und Akteuren sind, umso konkreter kann im Ernstfall von ihnen auf eine Warnung reagiert werden. Denn nur wer eine Warnmeldung versteht und auch richtig einordnen kann, kann sich richtig verhalten und sich und andere bestmöglich schützen.

Ablauf des bundesweiten Warntages
Am Donnerstag, 14. September 2023 wird um **11:00 Uhr die zentrale Probewarnung** von der Nationalen Warnzentrale im Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) über das Modulare Warnsystem (MoWaS) in Form eines Warntextes bundesweit an alle Warnmultiplikatoren geschickt, die an MoWaS angeschlossen sind (z. B. Rundfunkanstalten und Medienunternehmen). Über MoWaS werden am Warntag zugleich auch die direkt angeschlossenen Warnmittel wie zum Beispiel Warn-Apps und Cell Broadcast ausgelöst. Um **11:45 Uhr** wird die Nationale Warnzentrale **die zentrale Probewarnung** über MoWaS **wieder entwarnen**. Über Cell Broadcast erfolgt keine Entwarnung.
Wir bitten Sie zu beachten, dass beim Warntag 2023 vom BBK keine **Sirenen über MoWaS ausgelöst werden**. Diese Information ist insbesondere für Kommunen, die eine Sirenenförderung über das Sonderförderprogramm Sirenen des Bundes erhalten und die geförderten Sirenenanlagen bereits in Betrieb genommen haben, von Bedeutung.
Wir laden Sie als Stadt- und Landkreise sowie als Städte und Gemeinden ein, sich am bundesweiten Warntag zu beteiligen. Was müssen Sie bei einer Beteiligung am Warntag beachten?
Unser Haus würde sich freuen, wenn sich zahlreiche Kommunen am Warntag beteiligen und die Gelegenheit nutzen, am 14. September 2023 zeitgleich zum Bund ihre kommunalen Warnmittel auszulösen, die **nicht an MoWaS angeschlossen sind**.
Es ist sehr wichtig, dass Sie bei einer Teilnahme am Warntag ausschließlich kommunale Warnmittel, wie z. B. Lautsprecherwagen oder Sirenen, nutzen.
Eine Nutzung von MoWaS zur Auslösung von kommunalen Probe-Meldungen anlässlich des Warntags ist **nicht zulässig**, da die MoWaS-Probewarnung zentral und **ausschließlich** durch die Nationale Warnzentrale erfolgt. Dies bedeutet, dass es nicht möglich ist, anlässlich des Warntages die Ankündigung der Auslösung von regionalen Warnmitteln über MoWaS vorzunehmen, wie z. B. die Herausgabe einer Warnmeldung an die Warn-App NINA zur Ankündigung von örtlichen Sirenen-Probealarmen. Eine Ankündigung der Auslösung von kommunalen Warnmitteln ist am Warntag somit nur möglich, **wenn dies außerhalb von MoWaS erfolgt**.
Der Versand von Warnmeldungen über MoWaS aufgrund einer konkreten Gefahrenlage (Reallage) ist selbstverständlich auch am Warntag möglich.

Information der Bevölkerung im Vorfeld des Warntages
Damit die Bevölkerung informiert und vorbereitet ist, ist es wichtig, die Bürgerinnen und Bürger im Vorfeld des bundesweiten Warntages über diesen Aktionstag zu informieren. Um den lokalen Bezug zum Thema Warnung herzustellen, sind Informationen in den lokalen Medien sowie auf den Internetseiten, in Mitteilungsblättern und auf Social-Media-Kanälen der Kommunen wichtig. Wir würden uns freuen, wenn Sie vor Ort über den Warntag informieren.
Um Ihnen die Öffentlichkeitsarbeit zum Warntag zu erleichtern, stehen auf der Internetseite www.bundesweiter-warntag.de Informationen über den Warntag zur Verfügung. Nutzen Sie diese Seite und verlinken Sie beispielsweise in Ihren Veröffentlichungen gerne darauf.
Falls Sie Informationsbedarf rund um den Warnkanal Cell Broadcast haben, werden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe fündig. Dort finden Sie auch ein FAQ mit den häufigsten Fragen rund um Cell Broadcast.
Auch auf unserer Homepage finden Sie Informationen zum Thema Warnung der Bevölkerung: https://im.baden-wuerttemberg.de/de/sicherheit/krisenmanagement/warnung-der-bevoelkerung/. Auf der Seite ist beispielsweise unser Medienpaket eingestellt, das Sie ebenfalls zur Information der Bürgerinnen und Bürger gerne nutzen können. Das Poster, der Flyer und die Anzeige stehen dazu als Druckversion zum Download zur Verfügung.

Rückmeldekanal für die Bevölkerung
Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe hat uns darüber informiert, dass zum Warntag 2023 wieder ein Rückmeldekanal in Form einer Umfrage für die Bevölkerung eingerichtet wird. Für die Bevölkerung besteht am 14. September 2023 ab 11:00 Uhr auf der Internetseite www.warntag-umfrage.de die Möglichkeit, an einer Umfrage teilzunehmen und eigene Erfahrungen und Wahrnehmungen rund um den Warntag 2023 zu teilen. Gerne können Sie bei bevorstehenden Veröffentlichun-

gen zum Warntag, zum Beispiel auf Ihrer Internetseite oder in den sozialen Medien, für die Umfrage werben.
Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe hat vor wenigen Wochen die Umfrageergebnisse zum zurückliegenden Warntag 2022 veröffentlicht. Über 833.000 Personen nahmen im Jahr 2022 an der Befragung teil. Ungefähr zwei Drittel der Teilnehmenden begrüßten hierbei die Durchführung des bundesweiten Warntages. Über drei Viertel der Befragten fühlten sich am Warntag 2022 gut (38,9%) bis sehr gut (36,5%) informiert. Sehr erfreulich war, dass neun von zehn der Befragten durch mindestens ein Warnmittel erreicht werden konnten und die meisten Warnungen pünktlich um 11:00 Uhr wahrgenommen wurden. Mehr Informationen und einen ausführlichen Bericht zu den Umfrageergebnissen des Warntags 2022 finden Sie bei Interesse auf der Internetseite des Bundesamtes.
Wir freuen uns darauf, am 14. September 2023 mit Ihnen gemeinsam die Menschen in unserem Land für das Thema Warnung der Bevölkerung zu sensibilisieren und damit die Selbsthilfefähigkeiten der Bevölkerung zu stärken. Sie sind deshalb herzlich eingeladen, aus Anlass des bundesweiten Warntages Ihre örtlichen Warnkonzepte und Ihre Warnmittel zu erproben. Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise zu informieren. Die Landratsämter werden um Information der kreisangehörigen Gemeinden gebeten.
Für Fragen rund um den bundesweiten Warntag stehen Ihnen Frau Nikolisin, (Elke.Nikolisin@im.bwl.de, Tel. 0711/231-5451), Frau Dunklau-Fox (Kim.DunklauFox@im.bwl.de, Tel. 0711/231-5458) und bis zum 3. August 2023 auch Herr Kamer (Julian.Kamer@im.bwl.de, Tel. 0711/231-5459) gerne zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen
gez. Michael Willms

Sirenensignale zur Warnung der Bevölkerung

Bevölkerungswarnung

1-minütiger Heulton	
Bedeutung	In dem Gebiet besteht eine unmittelbare Gefahr oder diese ist in Kürze zu erwarten.
Handlungsempfehlung	Nutzen Sie alle möglichen Informationsmedien für weitere Hinweise. Folgen Sie den amtlichen Anweisungen.

Entwarnung

1-minütiger Dauerton	
Bedeutung	Es besteht keine akute Gefahr mehr.
Handlungsempfehlung	Nutzen Sie alle möglichen Informationsmedien, um weitere Hinweise zu erhalten.

Aus dem Gemeinderat

Hohe Blutspender-Auszeichnung für Dr. Heinz Riegger

Die Ehrung des vom Februar 1985 bis zum Juni 2018 im Calmbacher Ärztehaus Wildbader Straße 31 praktizierenden und in Höfen wohnhaften Arztes im Ruhestand Dr. Heinz Riegger für 50 freiwillige und unentgeltliche Blutspenden an das Deutsche Rote Kreuz war einer der Tagesordnungspunkte der Höfener Gemeinderatssitzung am Montagabend in Anwesenheit des Ersten Vorsitzenden und Ortsvereinsarztes des DRK-Ortsvereins Oberes Enztal Dr. Ulrich Lunkenheimer. Dabei würdigte Bürgermeister Heiko Stieringer die Bedeutung und medizinische Notwendigkeit von Blutspenden zur Rettung Schwerkranker und Schwerverletzter und überreichte Dr. Heinz Riegger im Auftrag des Blutspendedienstes Baden-Württemberg - Hessen die Blutspender-Ehrennadel in Gold mit goldenem Eichenkranz samt Urkunde sowie ein Geschenk der Gemeinde Höfen. Die hochkarätige Blutspender-Ehrung wurde vom Gemeinderat mit Beifall bedacht. Schon als Calmbacher Arzt hatte Dr. Heinz Riegger aus voller Überzeugung für die Notwendigkeit des Blutspendens bei seinen Patienten stets dafür geworben. Jetzt in seinem Ruhestand ist er noch als Arzt bei Blutspendeterminen des DRK-Blutspendedienstes Baden-Württemberg - Hessen in der Region im Einsatz.

Im Auftrag des Blutspendedienstes Baden-Württemberg – Hessen zeichnete Bürgermeister Heiko Stieringer (links) den Höfener Arzt im Ruhestand Dr. Heinz Riegger (Mitte) für seine 50 Blutspenden an das Rote Kreuz mit der Blutspender-Ehrennadel in Gold mit goldenem Eichenkranz aus. Rechts Dr. Ulrich Lunkenheimer, Ortsvereinsarzt und Erster Vorsitzender des DRK-Ortsvereins Oberes Enztal.
Foto: Herr Heinz Ziegelbauer

DAS LANDRATSAMT INFORMIERT

Landratsamt warnt vor andauernder Waldbrandgefahr durch langanhaltende Wärme und Trockenheit

Die anhaltende Hitze und Trockenheit haben die Vegetation und die obere Bodenschicht auch im Kreis Calw stark ausgetrocknet. Der Deutsche Wetterdienst prognostiziert für den Kreis Calw zum Wochenende mit der Waldbrandstufe 4 die zweithöchste Waldbrandstufe. Der Grasland-Feuerindex befindet sich bereits seit mehreren Tagen in dieser Stufe.
Die zu erwartenden Niederschläge sind bei Weitem nicht ausreichend. Die weitere Entwicklung hängt stark davon ab, wie hoch die Niederschläge in den nächsten Wochen ausfallen werden.
Das Landratsamt Calw weist deshalb nachdrücklich auf die wichtigsten Regeln zur Waldbrandvermeidung hin:

- Vom 1. März bis 31. Oktober gilt im Wald ein grundsätzliches Rauchverbot.
- Feuer ist nur an den offiziellen, fest eingerichteten Feuerstellen auf den Grillplätzen erlaubt, sofern diese nicht von der zuständigen Gemeinde gesperrt wurden. Bitte die angebrachten Warn- und Verbotsschilder unbedingt beachten und besonders umsichtig verhalten.
- Den Gemeinden wird empfohlen, die fest eingerichteten Grillplätze im Wald bis auf Weiteres zu sperren.
- Verboten ist das Grillen im Wald auf mitgebrachten Gartengrillgeräten.
- Offenes Feuer außerhalb des Waldes muss mindestens 100 Meter vom Waldrand entfernt sein. Es muss immer ausreichend Löschwasser bereitgehalten werden.
- Keine Glasflaschen wegwerfen, diese können wie eine Lupe wirken und Feuer entfachen.
- Keine Zigaretten oder Gegenstände weg- oder aus dem Auto werfen.
- Das Abbrennen von Unkraut ist unbedingt zu vermeiden.

Parken nur auf ausgewiesenen Parkflächen und nicht auf Wiesen und Feldern. Die Strahlungswärme von Motoren und / oder Abgasanlagen kann das trockene Gras schnell entzünden.
Halten Sie die Waldzufahrten für die Feuerwehren frei.

Ich habe einen Wald- oder Flächenbrand bemerkt, was muss ich jetzt tun?

- **Melden Sie unter der Notrufnummer 112 unbedingt einen Wald- oder Flächenbrand, auch wenn er noch so klein ist.**
- Beschreiben Sie den Ort oder Anfahrtsweg, so gut es Ihnen möglich ist.
- Sie können den Einsatzkräften der Feuerwehr helfen, wenn Sie außerhalb des Gefahrenbereiches auf die Feuerwehr warten und den Einsatzkräften den Weg zur Brandstelle zeigen.
- Hindern Sie Entstehungsbrände durch eigene Löschversuche an der weiteren Ausbreitung, wenn Sie sich dabei nicht selbst in Gefahr bringen.
- Ist das Feuer durch Sie nicht zu löschen, bringen Sie sich unmittelbar, entgegen der Windrichtung, in Sicherheit.

Waldbrand in Bad Teinach-Zavelstein.
Foto: Landratsamt Calw, Dirk Patzelt

Grundschulen können sich für das „Klassenzimmer im Grünen“ anmelden

Das Projekt „Klassenzimmer im Grünen“ ermöglicht Schulkindern der Jahrgangsstufe 3 und 4 Streuobstwiesen als vielfältigen Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Insekten hautnah zu erleben. Unter Anleitung einer Streuobstpädagogin oder eines Streuobstpädagogen können die Kinder dort beobachten, forschen, schmecken und aktiv mitarbeiten.
Inhalt dieses umweltpädagogischen Projekts ist die Bewirtschaftung einer Streuobstwiese über ein ganzes Jahr hinweg zu verfolgen. Der Unterricht findet überwiegend auf der Streuobstwiese statt und vermittelt den Kindern spielerisch und erlebnisreich die Themenbereiche Pflege, Verwertung, Pflanzen, Tiere und Streuobst. Dabei wird zwischen Pflichtmodulen und Wahlmodulen unterschieden. Informationen über die verschiedenen Varianten und insbesondere zu anfallenden Kosten gibt es auf www.kreis-calw.de (Suchbegriff: Streuobstpädagogen). Das Angebot richtet sich vorrangig an die 3. und 4. Grundschulklasse.
Weitere Informationen gibt es bei der Biodiversitätsberaterin Elfriede Mösle-Reisch unter der Telefonnummer 07051 160967. Ab sofort kann sich jede Lehrkraft einer Grundschule im Landkreis Calw über ihre Schule für das nächste Schuljahr formlos bei Elfriede.Moesle-Reisch@kreis-calw.de anmelden.

Hintergrund:
Das Thema „Streuobst“ ist in aller Munde und der Erhalt der Streuobstwiesen wurde zuletzt in das Naturschutzgesetz aufgenommen. Aber letztlich können unrentable Landnutzungen nicht durch gesetzliche Verbote allein geschützt werden; entscheidend ist vielmehr die Wertschätzung durch die Gesellschaft. Waren Obstbäume in den Nachkriegsjahrzehnten noch unentbehrliche Lieferanten von Saft, Marmelade und Vitaminen, so sind sie für viele heute vorwiegend eine optische Bereicherung. Aber eine Streuobstwiese wird nicht durch bloße Bewunderung erhalten, sondern sie bedarf Pflege und Erneuerung. Um dies den nachfolgenden Generationen zu verdeutlichen wurde das Grundschulprojekt „Die Streuobstwiese – Unser Klassenzimmer im Grünen“ schon vor über zehn Jahren konzipiert und lange an verschiedenen Grundschulen im Kreis Calw erfolgreich umgesetzt. Nach einer pandemiebedingten Pause soll es nun neu belebt werden.

1.511 ausgediente Handys gesammelt und recycelt

Erfolgreiche Handy-Sammelaktion für umweltgerechtes Recycling

Die Handy-Aktion Baden-Württemberg ist ein gemeinsames Projekt kirchlicher und zivilgesellschaftlicher Träger, des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg in Kooperation mit der Deutschen Telekom Technik GmbH. Sie steht unter dem Dach der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes. Schirmherrin der Aktion ist Umweltministerin Thekla Walker.
„Rund 200 Millionen ungenutzte Handys und Smartphones liegen vergessen in Deutschlands Schubladen. Mit der Sammelaktion möchten wir, auch im Landkreis Calw, für umweltgerechtes Recycling sensibilisieren und ungenutzte Rohstoffe zurückgewinnen“, so Leonie Roth, Klimaschutzmanagerin im Landkreis Calw und Initiatorin des Projektes.
Der Landkreis und 15 seiner Gemeinden beteiligten sich zwischen Januar und Mai an der landesweiten Aktion. Insgesamt wurden an den Sammelstellen 1.511 Altgeräte abgegeben. Nach dem Rücktransport wurden hochwertige und noch funktionstüchtige Handys auf die Werkseinstellungen zurückgesetzt und wieder in den Umlauf gebracht, um eine möglichst lange Nutzungsdauer zu garantieren. Alle anderen Handys wurden einem Recyclingprozess zugeführt, womit insgesamt ca. 38 Gramm Gold, 226 Gramm Silber und 13.599 Gramm Kupfer zurückgewonnen wurden. Mit den Erlösen werden drei nachhaltige Bildungs- und Gesundheitsprojekte in Afrika unterstützt. Weitere Informationen zur Aktion und den unterstützten Projekten sind im Internet unter www.handy-aktion.de zu finden.
Wer noch weitere Handys zu Hause hat, kann im Landkreis Calw die Altgeräte jederzeit an den acht Recyclinghöfen der AWG Abfallwirtschaft Landkreis Calw GmbH abgeben.

Bei der Sammelaktion für ausgediente Handys wurde im Recyclingprozess unter anderem mehr als 13,5 Kilogramm Kupfer zurückgewonnen. Foto: Landratsamt Calw, Janina Dinkelaker

KIRCHLICHE MITTEILUNGEN

Ev. Kirchengemeinde Höfen - Gottesdienstordnung -

7. Sonntag nach Trinitatis

Wochenspruch:
So seid ihr nun nicht mehr Gäste und Fremdlinge, sondern Mitbürger der Heiligen und Gottes Hausgenossen. (Eph 2,19)

Am **Sonntag, den 23. Juli, um 10.00 Uhr**, feiern wir Gottesdienst für Groß und Klein in der ev. Kirche mit Pfarrerin Eva Rathgeber und Team. In dem Gottesdienst feiern wir die Taufe von Alexander Funk.

Am **Montag, den 24. Juli, von 16 bis 19 Uhr,** ist wieder der Jugendtreff im Jugendraum des ev. Gemeindehauses mit Catherine Wadle.

Herzliche Einladung an alle Jugendlichen zwischen 10 und 18 Jahren zum Vorbeikommen, sich treffen und reden, miteinander spielen und Spaß haben!

Am **Mittwoch, den 25. Juli, von 16 bis 17 Uhr** ist unsere Kinderbücherei „Abraxas“ im ev. Gemeindehaus wieder für jedermann geöffnet. Es gibt Vorlesebücher für Grundschulkinder, Pferdegeschichten und Jugendbücher. Auch für Ältere gibt es inzwischen zwei Regale mit Büchern zum Stöbern und Ausleihen. Herzliche Einladung an alle Bücherwürmer und die, die es noch werden wollen!
Um 19.30 Uhr trifft sich der Chor wieder im Gemeindehaus zur gemeinsamen Probe. Herzliche Einladung an alle, die gerne mitsingen wollen!

Am **Samstag, den 29. Juli, um 14.00 Uhr** laden wir zum Taufgottesdienst von Leonie und Emilia Schwarz mit Pfarrerin Eva Rathgeber in die ev. Kirche ein.
Am **Sonntag, den 30. Juli, um 10.45 Uhr** feiern wir Gottesdienst mit Prädikant Bott in der ev. Kirche. Der Gottesdienst ist der Beginn der Sommerpredigtreihe zum Thema „Träume und Visionen“ im Oberen Enztal.
In den Sommerferien wird das Gemeindehaus geschlossen sein und die Gruppen und Kreise machen in dieser Zeit Sommerpause.

Weitere Informationen finden Sie in unserem Gemeindebrief.
Evangelisches Pfarramt Höfen
Liebenzeller Str. 4, Telefon 07081 5236
Pfarrehepaar: Eva Rathgeber und Emanuel Ruccius-Rathgeber,
E-Mail: Eva.Rathgeber@elkw.de und
Emanuel.Ruccius-Rathgeber@elkw.de

Pfarramtsbüro: Sekretärin Gitta Nautscher
E-Mail: Pfarramt.Hoefen-Enz@elkw.de
Öffnungszeit: mittwochs 13.30 bis 15.30 Uhr
Internet: www.hoefen-enz-evangelisch.de – hier finden Sie Links und aktuelle Neuigkeiten

Foto: Gottfried Löffler

Foto: Eva Rathgeber

Kath. Seelsorgeeinheit St. Martinus Calmbach mit St. Franziskus Höfen

Kirchliche Nachrichten Höfen 29/2023

Sonntag, 23.07.
09:30 Uhr Calmbach Beichtgelegenheit
10:00 Uhr Calmbach Eucharistiefeier

Mittwoch, 26.07.
10:00 Uhr Calmbach Eucharistiefeier

TOURISTIK HÖFEN INFORMIERT

Sommerfest mit großer musiksynchroner Licht-Effekt-Show!

Am **Freitag, 28. Juli ab 18:00 Uhr** findet das diesjährige **Sommerfest** mit musiksynchroner Licht-Effekt-Show rund um die Enzauenhalle statt. Die Touristik Höfen an der Enz bietet bei hoffentlich optimalem Wetter den Gästen ein illusteres Programm.
Die einzigartige musiksynchrone Licht-Effekt-Show bietet dem Zuschauer ein außergewöhnliches, hautnahes Zusammenspiel aus Licht-, Feuer-, und Pyrotechnik und wird bei Einbruch der Dunkelheit (ca. 22:15 Uhr) abgebrannt und bildet den Höhepunkt des Abends.
Vor der Enzauenhalle bitten die Höfener Vereine ab 18:00 Uhr zum Grillfest. Allerlei leckere Spezialitäten vom Grill sowie leckere Getränke verschiedenster Art werden den Gästen angeboten. Für das leibliche Wohl ist somit rundum gesorgt.
Die Veranstaltung wird von einem DJ musikalisch umrahmt.
Die Bevölkerung und alle Gäste sind hierzu auf das Herzlichste eingeladen.
Der Eintritt ist frei!

SCHULEN

Fünf-Täler-Schule Calmbach

Bewerbungstraining an der Fünf-Täler-Schule

Wie bewerbe ich mich erfolgreich um ein Praktikum oder um einen Ausbildungsplatz für meinen Traumberuf? Welche Voraussetzungen sollte ich dafür erfüllen? Das sind Beispiele von Fragen, die Schüler der oberen Klassen bei ihren Überlegungen zur Berufswahl bewegen. So auch diejenigen der Fünf-Täler-Schule in Calmbach. Antworten darauf gab es bei einem von der Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem an der Schule angesiedelten Sozialarbeiter-Team mit Lisa Vielmeier und Daniel Bauer (Bruderhaus-Diakonie) konzipierten zweitägigen Bewerbungstraining. Dabei hatten Schüler aus den Klassen acht und neun die Möglichkeit, erste Kontakte zu einer Reihe von Firmen und Institutionen aus dem Oberen Enztal und aus der näheren Umgebung zu schließen.

Federführend seitens der Schule für die Vorbereitung und Abwicklung der beiden Aktionstage war Carolin Wagenblass als mit der beruflichen Orientierung der Schüler beauftragte Lehrerin an der Fünf-Täler-Schule.

Einige Unternehmen waren den Schülern schon bekannt, pflegt doch die Fünf-Täler-Schule schon bisher Kooperationen, die auch Praktika zur Berufsorientierung einschließen. Am ersten der beiden Trainingstage für die achten und neunten Klassen mit ihren fast hundert Schülern waren beispielsweise Vertreter der Bruderhaus-Diakonie, von gewerblichen Unternehmen aus dem Enztal, der Hotellerie, der Polizei, einer Bank und des Zentrums für Psychiatrie in Calw-Hirsau präsent. Ähnlich war die personelle Zusammensetzung der Teilnehmer am zweiten Tag. Ihnen stellten sich die Schüler mit Zeugnissen und zuvor angefertigten Bewerbungsmappen vor, wobei im Laufe des Vormittags nicht nur ein einziges Gespräch, sondern gleich mehrere geführt werden konnten. Bewertet von den Gesprächspartnern aus den Betrieben und Institutionen wurden dabei beispielsweise das allgemeine Auftreten der Schüler mit ihrer Körperhaltung, mit ihrer Mimik und Gestik, mit ihrer Aussprache und ihrer Freundlichkeit mit einer abschließenden Dokumentation des Gesamteindrucks des Auftritts der einzelnen Schüler.

In der letzten Schulstunde dieses außergewöhnlichen Schultages trafen sich die Schüler und die Vertreter der Unternehmen und Institutionen zu einer positiven Bilanz über den Ablauf des Bewerbungstrainings, bei der sich Konrektorin Tanja Insinna für das Engagement der teilnehmenden Firmen und Institutionen bedankte und auch die Schüler lobte: „Ihr habt das gut gemacht!". Lisa Vielmeier, Sozialpädagogin (B.A.) und Mitarbeiterin der Schulsozialarbeit an der Calmbacher Fünf-Täler-Schule sah in einem Gespräch mit der „Höfener Chronik" das gemeinsam mit der Schule konzipierte Bewerbungstraining nicht zuletzt als einen guten Beitrag zur Stärkung des Selbstbewusstseins und des Selbstvertrauens der Schüler für die anstehende Berufswahl und das damit verbundene Bewerbungsverfahren.

Schüler, Lehrer, Firmenvertreter sowie Initiatoren beim Abschluss des ersten Tages des Bewerbungstrainings an der Fünf-Täler-Schule in Calmbach. *Foto: Heinz Ziegelbauer*

Gegen Extremismus und Radikalismus

In gewisser Regelmäßigkeit gibt es an der Fünf-Täler-Schule in Calmbach für die oberen Klassen Unterrichtseinheiten zum Anti-Gewalt-Training. Konzipiert von der Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Bund Süd (IB) als freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit mit Sitz in Freudenstadt und seiner Nebenstelle in Calw sowie mit seinem Mitarbeiter vor Ort Ralf Gaus (Enzklösterle).

Etwas anders strukturiert als bisher war die jüngste Veranstaltung mit einem Workshop und mit dem Planspiel „X-Games" (Extremismus-Games) für die Klassen 9 c und d sowie 10 c an zwei Schultagen mit nicht nur einem einzigen Referenten, sondern mit dem Team Aslan Hayrunnisa, Juliane-Isabell König und Youssef Maghrebi mit ihren schauspielerischen Erfahrungen unter der Begleitung von Lehrer Ulrich Bracht und von Ralf Gaus. Schwerpunkt dabei war die Extremismus- und Radikalismus-Prävention.

Nicht wie bisher in der Enztalhalle oder in den Klassenzimmern lief der für Gruppen organisierte Workshop ab, sondern mit Stationsspielen draußen im Außenbereich der Schule und auf dem Vorplatz des Feuerwehr-Gerätehauses an der Jahnstraße. Vor dem Hintergrund, dass der Mensch manipulierbar ist, wurden dabei hauptsächlich zwei Ziele verfolgt. Zum einen, die Teilnehmer gegen gruppendynamische Prozesse und gegen Machtstrukturen und -prozesse, wie sie bei radikalen Bewegungen zu beobachten sind, zu sensibilisieren. Zum anderen damit, den Schülern bewusst zu machen, mit welch einfachen Methoden Gedanken- und Handlungsbeeinflussungen durch radikale Gruppen erfolgen können und deshalb ihre Sinne gegen Beeinflussungen aus solchen Richtungen zu schärfen. Eine Vertiefung der bei dem Planspiel gemachten Erfahrungen erfolgte jeweils danach im Gespräch zwischen den drei Akteuren und den Schülern im Musiksaal der Fünf-Täler-Schule an der Jahnstraße.

An mehreren Stationen bei der Fünf-Täler-Schule an der Calmbacher Jahnstraße lief das Planspiel „X-Games" ab.
Foto: Herr Heinz Ziegelbauer

Lehrer Ulrich Bracht (links) und Ralf Gaus (rechts) zusammen mit den drei Akteuren Aslan Hayrunnisa, Youssef Maghrebi und Juliane-Isabell König (von links). *Foto: Herr Heinz Ziegelbauer*

MÜLL GEHÖRT NICHT IN DIE NATUR!

BITTE BENUTZT DIE MÜLLEIMER

Sonstige Schulen

Senioren
Seniorenkreis Höfen

Kleiner Sommerspaziergang
Herzliche Einladung zu unserem nächsten Seniorennachmittag. Wir beginnen dieses Mal schon um **14.30 Uhr** und treffen uns **vor dem Höfener Rathaus.**
Nach einer kurzen Begrüßung spazieren wir gemütlich entlang der Enz zum Campingplatz. Dort verbringen wir einen unterhaltsamen Nachmittag bei Kaffee und Kuchen.
Wer abgeholt werden möchte, meldet sich wie immer unter Tel. 5321

Seniorenrat Oberes Enztal

„Das dritte Lebensalter genießen"

Neue Broschüre für Höfen, Bad Wildbad und Enzklösterle ist erschienen

Ob Fitnessangebote für Ältere oder regelmäßige Treffs von Seniorenclubs und Kirchengemeinden, ob Tanzkreis oder Spielenachmittag, auch Anlaufstellen für spezielle Beratungen – das alles findet sich in der neuen Broschüre mit dem Titel „Das dritte Lebensalter genießen". Zusammengestellt wurde sie vom Stadtmarketing Bad Wildbad und dem Seniorenrat Oberes Enztal e.V.
Erstmals geben die drei Kommunen Höfen, Bad Wildbad und Enzklösterle gemeinsam eine Broschüre mit den Angeboten für ältere Bürgerinnen und Bürger heraus. So wird gebündelt dargestellt, welche Aktivitäten die Vereine und Institutionen in den drei Orten bieten. Diese Angebote können natürlich von allen genutzt werden. Denn es gilt ja: Bei Veranstaltungen, Treffs und gemeinsamen sportlichen Aktivitäten werden nicht nur neue Erfahrungen gesammelt, sondern auch neue Kontakte geknüpft.

Im gemeinsamen Grußwort der Broschüre betonen Bürgermeisterin Sabine Zenker (Enzklösterle), Bürgermeister Heiko Stieringer (Höfen) und Bürgermeister Marco Gauger (Bad Wildbad): „Seniorinnen und Senioren sind ein wichtiger Bestandteil der Bürgergesellschaft und tragen durch ihr Engagement und ihre Erfahrungswerte zu einem lebendigen und vielfältigen Miteinander bei." Und sie sind stolz darauf, dass „in unserer Region so viele ältere Menschen aktiv am gesellschaftlichen Leben teilhaben und sich mit hohem persönlichem Einsatz einbringen."
Erhältlich ist die Broschüre in gedruckter Form in den Rathäusern in Höfen, Bad Wildbad und Enzklösterle und beim Seniorenrat Oberes Enztal e.V. Zudem steht sie als Download auf den Homepages der drei Kommunen und des Seniorenrats Oberes Enztal zur Verfügung.

Foto: iStock

Deutsches Rotes Kreuz

Pflege- und Seniorenhotline nimmt ab 19. Juli Betrieb auf
Neues Angebot des DRK-Kreisverbandes Calw e.V.
Der DRK-Kreisverband Calw e.V. freut sich, die Einführung einer neuen Dienstleistung bekannt zu geben: die Pflege- und Seniorenhotline. Ab Mittwoch, dem 19. Juli 2023, steht die Hotline allen Interessierten, insbesondere Seniorinnen, Senioren und deren Angehörigen, zur Verfügung.
Pflegende Angehörige und Betroffene geraten oft unerwartet in eine Pflegesituation und fühlen sich häufig überfordert. Genau hier setzt die Pflege- und Seniorenhotline des DRK-Kreisverbandes Calw e.V. an. Sie dient als Anlaufstelle für Fragen und bietet Unterstützung in Bezug auf Pflegethemen.
Die kostenlose Hotline ist spezialisiert auf Fragen zu Leistungen der Pflegeversicherung, den Pflegeangeboten des DRK im Kreis Calw sowie weiteren Angeboten für Seniorinnen und Senioren, wie beispielsweise dem Hausnotruf und dem Menüservice - unsere Mitarbeitenden stehen Ihnen mit Rat und Unterstützung zur Seite.
Die Experten des DRK stehen Ihnen jeden Mittwoch und Freitag von 16.00 bis 19.00 Uhr zur Verfügung, um Ihnen bei Ihren Anliegen behilflich zu sein In dieser Zeit haben Sie die Möglichkeit, Ihre Fragen zu stellen, Informationen einzuholen oder sich einfach beraten zu lassen. Unsere kompetenten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind darauf spezialisiert, auf Ihre individuellen Bedürfnisse einzugehen und Ihnen maßgeschneiderte Lösungen anzubieten.
Die Einführung der Pflege- und Seniorenhotline unterstreicht das Engagement des DRK-Kreisverbandes Calw e.V. für die Belange von Seniorinnen und Senioren in unserer Region. Wir möchten dazu beitragen, dass ältere Menschen ein selbstbestimmtes und erfülltes Leben führen können. Wir laden Sie herzlich ein, von unserer Pflege- und Seniorenhotline Gebrauch zu machen. Nehmen Sie Kontakt zu uns auf und lassen Sie sich professionell beraten. Gemeinsam finden wir die passenden Lösungen für Ihre individuellen Bedürfnisse.
Kontaktinformationen der Pflege- und Seniorenhotline: Telefonnummer 07051 7009-5555
Erreichbarkeit: Jeden Mittwoch und Freitag von 16.00-19.00 Uhr

Jetzt liegend Leben retten:
Das DRK bittet dringend zur Spende
Damit die Patientenversorgung mit lebensrettenden Blutpräparaten in den Kliniken sichergestellt werden kann, zählt jede einzelne Blutspende.
Blut wird kontinuierlich und jeden Tag benötigt. Allein in Hessen und Baden-Württemberg werden täglich mehr als 2.700 Blutkonserven benötigt. Jede einzelne Blutspende trägt maßgeblich dazu bei, kranken und verletzten Menschen zu helfen. Jede Spende zählt. Das DRK bittet dringend zur Blutspende:

Nächster Termin:
Montag, den 07.08.2023
von 15:30 Uhr bis 19:30 Uhr
Bürgerhaus, Salmbacher Str. 10
75328 SCHÖMBERG / LANGENBRAND

Jetzt Blutspendertermin online reservieren unter www.blutspende.de/termine

Schon gewusst? Gutes tun kann so einfach sein. Eine Blutspende kann bis zu drei Menschen helfen – und das mit weniger als einer Stunde Zeitaufwand! Die reine Blutentnahme dauert davon lediglich ca. 10 Minuten. Die restliche Zeit wird für die Anmeldung, das Ausfüllen des Spendefragebogens, das vertrauliche Arztgespräch und die Ruhepause im Anschluss an die Blutspende benötigt. Alle Termine und Informationen rund um das Thema Blutspende erhalten Interessierte online unter www.blutspende.de oder telefonisch unter 0800 11 949 11. **Hätte, könnte, sollte – einfach machen! Jede Spende zählt!**

REDAKTIONSSCHLUSS BEACHTEN
Bitte denken Sie an die rechtzeitige Übermittlung Ihrer Textbeiträge.

VEREINSNACHRICHTEN

VfL Höfen 1926 e.V.

Sportfest 2023

Foto: Dennis Kuhnle

Am Wochenende findet wieder das Sportfest des VfL Höfen statt. Wie immer wurde ein spannendes Programm vorbereitet.
Los geht es am Freitag mit einem 9-Meter Turnier, bei dem sich Freizeitteams gegenüberstehen. Hier kann man sich noch bis zum Turnierstart um 19:00 Uhr anmelden. Abends gibt es dann musikalische Beschallung bei der Malle Party.
Am Samstag findet ab 13:00 Uhr der Enztal Cup statt. Hier treten die Teams FV Wildbad, FC Calmbach, FC Pforzheim und natürlich der VfL an. Alle Mannschaften spielen gegeneinander und ein Spiel dauert 40 Minuten. Bei der 80er / 90er / 00er-Party am Abend gibt es Musik von DJ Tim.
Der Sonntag startet ungewohnt mit einem „Techno Frühstück". Hier sind alle Freunde der Elektrischen Musik willkommen und wir starten gemütlich in den Tag. Hier wollten wir einfach mal ein Kontrastprogramm zu den Vorjahren an den Start bringen. Ab 13 Uhr finden dann verschiedene Testspiele statt. Das Highlight und der Abschluss ist unser Pokalspiel um 17:00 Uhr gegen den VfB Pfinzweiler.
Wir freuen uns auf euren Besuch am Wochenende. Für das leibliche Wohl ist selbstverständlich gesorgt.

Foto: undefined/iStock/Getty Images Plus

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

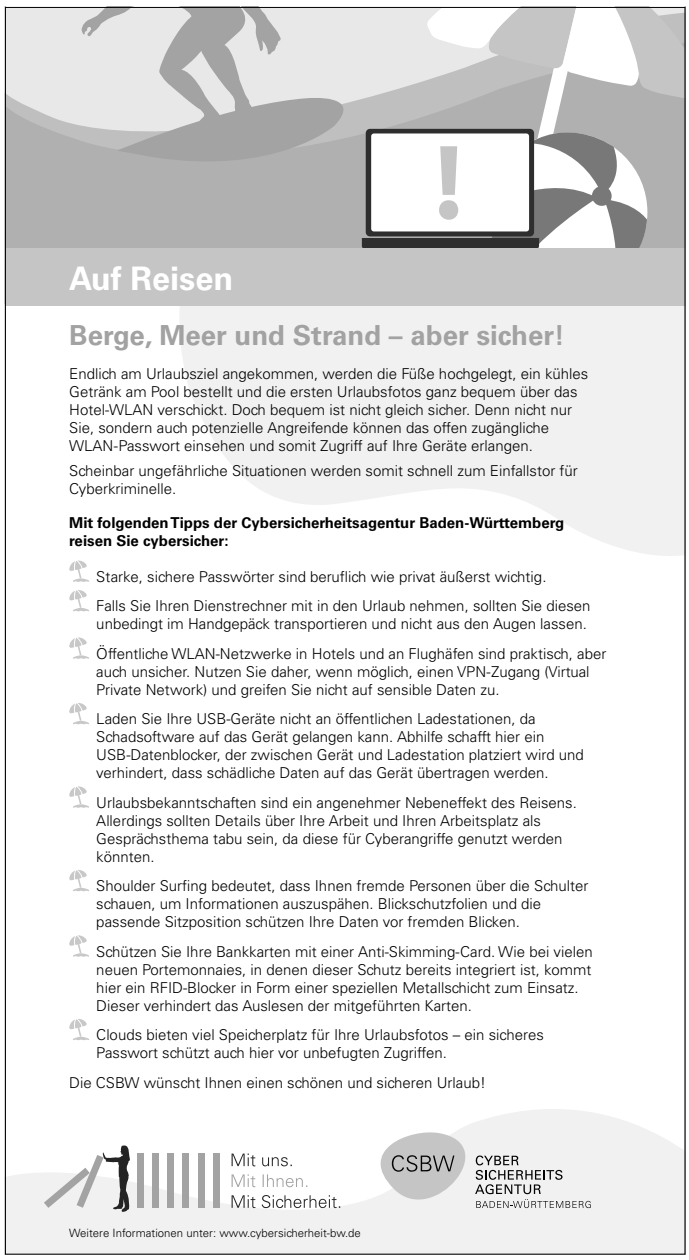

Auf Reisen

Berge, Meer und Strand – aber sicher!

Endlich am Urlaubsziel angekommen, werden die Füße hochgelegt, ein kühles Getränk am Pool bestellt und die ersten Urlaubsfotos ganz bequem über das Hotel-WLAN verschickt. Doch bequem ist nicht gleich sicher. Denn nicht nur Sie, sondern auch potenzielle Angreifende können das offen zugängliche WLAN-Passwort einsehen und somit Zugriff auf Ihre Geräte erlangen.

Scheinbar ungefährliche Situationen werden somit schnell zum Einfallstor für Cyberkriminelle.

Mit folgenden Tipps der Cybersicherheitsagentur Baden-Württemberg reisen Sie cybersicher:

- Starke, sichere Passwörter sind beruflich wie privat äußerst wichtig.
- Falls Sie Ihren Dienstrechner mit in den Urlaub nehmen, sollten Sie diesen unbedingt im Handgepäck transportieren und nicht aus den Augen lassen.
- Öffentliche WLAN-Netzwerke in Hotels und an Flughäfen sind praktisch, aber auch unsicher. Nutzen Sie daher, wenn möglich, einen VPN-Zugang (Virtual Private Network) und greifen Sie nicht auf sensible Daten zu.
- Laden Sie Ihre USB-Geräte nicht an öffentlichen Ladestationen, da Schadsoftware auf das Gerät gelangen kann. Abhilfe schafft hier ein USB-Datenblocker, der zwischen Gerät und Ladestation platziert wird und verhindert, dass schädliche Daten auf das Gerät übertragen werden.
- Urlaubsbekanntschaften sind ein angenehmer Nebeneffekt des Reisens. Allerdings sollten Details über Ihre Arbeit und Ihren Arbeitsplatz als Gesprächsthema tabu sein, da diese für Cyberangriffe genutzt werden könnten.
- Shoulder Surfing bedeutet, dass Ihnen fremde Personen über die Schulter schauen, um Informationen auszuspähen. Blickschutzfolien und die passende Sitzposition schützen Ihre Daten vor fremden Blicken.
- Schützen Sie Ihre Bankkarten mit einer Anti-Skimming-Card. Wie bei vielen neuen Portemonnaies, in denen dieser Schutz bereits integriert ist, kommt hier ein RFID-Blocker in Form einer speziellen Metallschicht zum Einsatz. Dieser verhindert das Auslesen der mitgeführten Karten.
- Clouds bieten viel Speicherplatz für Ihre Urlaubsfotos – ein sicheres Passwort schützt auch hier vor unbefugten Zugriffen.

Die CSBW wünscht Ihnen einen schönen und sicheren Urlaub!

Mit uns.
Mit Ihnen.
Mit Sicherheit.

CSBW CYBER SICHERHEITS AGENTUR BADEN-WÜRTTEMBERG

Weitere Informationen unter: www.cybersicherheit-bw.de

Krämermarkt in Calw
Am Mittwoch, den 26.07.2023, findet der nächste Krämermarkt in der Calwer Innenstadt statt.

Lichterfest Runde Zwei: kein Motto, dafür umso mehr Liebe!

Am Samstag, 5. August 2023 im Kurpark Bad Liebenzell
Nach dem grandiosen Auftakt mit Besucherrekord am Pfingstsonntag steht das zweite große Kurpark-Highlight bereits in den Startlöchern und wartet darauf, die Besucher zu begeistern. Im August lassen wir es nochmal richtig krachen und freuen uns auf einen bunten Partyabend mit bester Stimmung im Kurpark. Und natürlich erwarten die Gäste auch abseits der Bühne wieder zahlreiche weitere Programm-Highlights, die einzig durch das atemberaubende Musikfeuerwerk mit Lasershow überstrahlt werden können.

Extra viel Musik! Zünftiges Party-Musikprogramm
Hofbräu-Regiment – bei diesem Namen denken die meisten Gäste wohl sofort an Lederhosen, Festzelt, ausgelassene Partystimmung und an den Cannstatter Wasen. Die Hausband des Grandls Hofbräuzelt zählt zu den Top-Acts im Oktoberfestbereich

und genießt auch über Deutschlands Grenzen hinaus absoluten Kultstatus. Die Partyband bringt nicht nur mit ihrem bunten und vielseitigen Repertoire die Stimmung im Kurpark zum Kochen, sie ist mit ihren roten Uniformen auch noch ein echter Blickfang mit Festzelt-Charme.

Und als wäre das noch nicht ausreichend Garant für eine abgefahrene Kurpark-Gaudi, bringt Andreas Gabalier Double **Kevin** echtes Volks-Rock ‚n' Roller-Feeling nach Bad Liebenzell. Mit Charme, Witz und steirischem Dialekt begeistert Kevin das Publikum mit Hits wie „HulaPalu" und „I sing a Liad für di". Natürlich stimmen auch Optik und Sound, sodass einer Gaudi à la Gabalier nichts im Wege steht.

Auch auf einen echten Bad Liebenzeller Act dürfen sich die Gäste freuen: **Miguel Gaspar**, der mit seinem Auftritt beim Supertalent 2018 die Rakete für seine musikalische Erfolgsgeschichte zündete, wird auf der Lichterfestbühne performen. Inzwischen ist der Youngster des deutschen Pop-Schlagers längst über das reine Covern bekannter Schlager-Hits hinaus und erobert mit eigenen Songs die deutschen Charts.
Bereits ab 16:00 Uhr heizt **Neue Welle DJ Jules** die Stimmung mit den passenden Stücken aus seinem nahezu unerschöpflichen Repertoire auf und stimmt die Lichterfestbesucher auf die zünftige Party mit ausgelassener Stimmung ein.

Das Kinderprogramm lässt keine Wünsche offen
Natürlich gibt es auch für die jüngsten Gäste wieder ein buntes Programm für Spiel und Spaß. Ob sie sich nun auf der XXL Hüpfburg so richtig austoben und beim Leuchtstabbasteln kreativ werden oder sich mit Glitzer-Tattoos und Kinderschminken eine, zumindest temporär, bleibende Erinnerung an das Lichterfest schaffen möchten – das Kids-Programm verspricht eine ordentliche Portion Action.

Schlemmen, was das Herz begehrt
Das umfangreiche kulinarische Angebot von Bad Liebenzeller Vereinen und gewerblichen Standbetreibern bietet von herzhaft bis süß alles, was das Genießer-Herz begehrt und hält sicherlich für jeden Geschmack einen besonderen Leckerbissen bereit. Den kleinen und großen Durst können die Gäste neben Softgetränken, Wein und Bier auch mit spitzigen Cocktails stillen. Die Sommerbar Oleander wartet mit spitzigen Drinks in gemütlicher Outdoor-Atmosphäre auf. Mit vorheriger Tischreservierung kann das bunte Treiben im Kurpark auch ganz entspannt bei regionalen Spezialitäten und erfrischenden Drinks auf der Außenterrasse des Parkrestaurants beobachtet werden.

WIEDER AM START: der Bus-Shuttle
Ein weiteres Highlight, das sich bereits viele Fans sicherte, ist der Bus-Shuttle, der die einheimischen und auswärtigen Besucher kostenfrei aus allen Stadtteilen und Parkgebieten an den Talwiesen sowie dem Mineralbrunnen Bad Liebenzell in den Stadtkern und auch wieder zurückfährt. Gäste von außerhalb können die Zeit für die übliche Parkplatzsuche also entspannt für einen ersten Spaziergang durch die Stände nutzen, ortsansässige Gäste können das Getränkeangebot beim Lichterfest nach Herzenslust genießen, ohne einen Gedanken an den Heimweg verlieren zu müssen.

WICHTIGE ANREISEINFORMATION:
Aufgrund von Sanierungsarbeiten auf der L343 zwischen Möttlingen und Unterhaugstett ist eine Anreise aus Richtung Weil der Stadt nur über Ottenbronn möglich. Das Gewerbegebiet Egarten steht nicht als Haltestelle zur Wahl. Wir empfehlen den Gästen, die aus Richtung Weil der Stadt anreisen, daher über Ottenbronn/Hirsau nach Bad Liebenzell zu fahren. Parken ist beim Café badhaus1897 (Ortseingang gegenüber Mineralbrunnen, Hirsauer Str. 15) möglich, mit kurzer Wegstrecke gelangen Gäste durch den SOPHI PARK zum Kurpark. Natürlich kann auch der kostenlose Bus-Shuttle ab der Haltestelle Mineralbrunnen benutzt werden.
Aus Richtung Pforzheim oder Calw empfiehlt es sich, die Nagoldtalbahn zu nutzen. Letzte Rückfahrt nach Pforzheim ist um 01:09 Uhr und nach Calw um 00:12 Uhr. Selbstverständlich bieten wir aus allen Stadtteilen Bad Liebenzells wieder Shuttle-Verkehr an, sowie vom Badhaus/Mineralbrunnen und Monbachtal.

Ausnahme aufgrund der Sanierung: Der Shuttle von Möttlingen fährt mit Zwischenstop in Hirsau und Ernstmühl nach Bad Liebenzell. Alle Shuttle-Informationen und Fahrtzeiten finden Sie online und im Flyer zur Veranstaltung, der in Kürze verfügbar ist.

Worauf warten?
Direkt Termin sichern und in der ersten Reihe mitfeiern.
Der Eintrittspreis beträgt 10,00 € für Erwachsene.
Kinder zwischen sechs und 15 Jahren, Kurkarteninhaber sowie ab diesem Jahr Schüler, Studenten, Senioren ab 65, Besucher mit Schwerbehinderung sowie Erwachsene bei Anreise mit ÖPNV erhalten mit entsprechendem Nachweis einen ermäßigten Preis von 7,00 €.

Das Familienticket für zwei Erwachsene und bis zu drei Kindern bis 15 Jahren gibt es für 20,00 €.
Kinder unter sechs Jahren und Begleitpersonen von Gästen mit Schwerbehinderung genießen das Lichterfest kostenfrei.
Tickets für Erwachsene gibt es sowohl im Vorverkauf (während der regulären Öffnungszeiten in der Trinkhalle und in der Sommerbar Oleander) als auch am Veranstaltungstag vor Ort. **Die ermäßigten Karten und Familientickets sind ausschließlich am Veranstaltungstag vor Ort an den Kassen erhältlich.**

Alle Details zum Lichterfest sind online auf www.bad-liebenzell.de erhältlich. Das Lichterfest wird bei jedem Wetter stattfinden!

Einzigartiges mittelalterliches Spektakel kehrt zurück:

Das 10. Dobler Spectaculum vom 18. bis 20. August 2023
Dobel – Das Dobler Spectaculum kehrt in diesem Jahr mit seiner 10. Ausgabe zurück. Vom 18. bis 20. August 2023 wird der idyllische Höhenort Dobel wieder in eine faszinierende Welt vergangener Zeiten eintauchen. Die Veranstaltung ist bekannt für die authentische Darstellung des mittelalterlichen Lebens, die mitreißende Unterhaltung und das große mittelalterliche Lager mit den verschiedensten Lagergruppen. Die Jubiläumsausgabe des Festivals verspricht wieder viele spektakuläre Highlights und eine Vielzahl an Attraktionen:

1. Historischer Markt: Der mittelalterliche Markt lädt Besucher zum Eintauchen in mittelalterliches Leben und zum Entdecken von handgefertigten Waren und kunstvollen Handwerkskünsten ein. Neben Seifen, Keramik, Schmuck und Marmeladen, können auch Lederwaren, Gewandungen und Felle entdeckt werden.
2. Kulinarische Genüsse: Die Besucher können sich auf eine Vielzahl kulinarischer Köstlichkeiten freuen, die von traditionellen mittelalterlichen Gerichten bis hin zu modernen Spezialitäten reichen. Für jeden Geschmack ist etwas dabei.
3. Mitreisendes Rahmenprogramm: Packende Schwertkämpfe, spektakuläre Reitvorführungen und andere beeindruckende Kampfdarbietungen umrahmen die Veranstaltung. Musik, u.a. von dem Musiker Duo Spectaculatius, Mitmachtanz und nach Einbruch der Dunkelheit eine beeindruckende Feuershow versetzen das Publikum in eine magische Atmosphäre.
4. Für Jung und Alt: Das Dobler Spectaculum bietet auch ein abwechslungsreiches Unterhaltungsprogramm für die jüngsten Besucher. Ob bei spannenden Geschichten mit der Märchenerzählerin, bei aktiven Angeboten wie dem Kinderbogenschießen, oder Vorführungen des traditionellen Handwerks – auch die jüngsten Besucher können das Mittelalter in Dobel erleben.

Das Dobler Spectaculum lädt die Besucher ein, in die faszinierende Welt des Mittelalters einzutauchen und unvergessliche Momente zu erleben. Der Markt wird am Freitag, den 18. August um 17:00 Uhr mit dem Umzug der Gruppen und dem Fassanstich eröffnet. Am Samstag beginnt die Veranstaltung um 12:00 Uhr. Am Sonntag lädt ein Lagergottesdienst bereits ab 11:00 Uhr auf das Gelände ein.

Ab Schwertmaß (1,50 m) kostet die Veranstaltung 6 € für alle drei Tage. Parken ist auf den örtlichen Parkplätzen möglich. Auf eine bequeme Anreise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln bis zur Ortsmitte Dobel wird hingewiesen.

Fotos: Kurverwaltung Dobel

Sommerserenade mit Sun Kim und dem Duo KlangRaum

Im Keller – Beziehungskomödie mit dem Theater vis-à-vis
Foto: BU Silke Karl

Mitteilung des Polizeipräsidiums Pforzheim

Einladung zum Tag der offenen Tür in der Jugendverkehrsschule Calw-Hirsau am 29. Juli 2023

Zu einem Tag der offenen Tür lädt die Jugendverkehrsschule in Calw-Hirsau am Samstag, 29. Juli, herzlich ein.

Vom Fahrradparcour über Kinderschminken bis zur einer Feuerlöscher-Ausbildung ist **zwischen 11 und 17 Uhr** einiges geboten. Natürlich darf da auch ein echtes Polizeimotorrad nicht fehlen. Dazwischen gibt es tolle Aufführungen von der Tanzschule danekdance sowie eine interessante Vorstellung der Polizeihundeführerstaffel. Das Angebot richtet sich an Kinder bis 13 Jahre.

Geparkt werden kann auf den Parkplätzen Sporthalle, Uhrlandstraße sowie Kursaal. Direkt an der Jugendverkehrsschule sind keine Parkplätze vorhanden. Für den Fahrradparcour muss ein eigener Helm mitgebracht werden.

Adresse der Jugendverkehrsschule:
Calwer Straße 44, 75365 Calw-Hirsau

Der Tag der offenen Tür wird gestaltet oder unterstützt vom Polizeipräsidium Pforzheim, der Deutschen Verkehrswacht Calw, der Firma Bikeparts.de, der Deutschen Jugendfeuerwehr, der Tanzschule danekdance, dem Jugendrotkreuz sowie dem Treffpunkt Sicher in Calw e.V.

Was *sonst* **noch** *interessiert*

Nussbaum hilft, gemeinsam zu helfen
NEU
Stellen Sie Ihr Projekt vor.
Unsere Heimat spendet.
Jetzt Projekte einstellen
gemeinsam helfen.de

Saftiger Pilzburger

Dieser Burger braucht keinen Käse und anderen Schnickschnack, um zu schmecken. Durch den gut gewürzten Pilzpatty ist er ohne viele Zutaten ein Genuss.
Portionen: 4
Zubereitungszeit: 45 Minuten
Schwierigkeitsgrad: leicht
Rezeptautor/Rezeptautorin: Sabine Schütze

Zutaten

Für den Patty:
- 250 g Champignons (gern die braunen)
- 1 Schalotte
- 1 EL Senf
- 1 EL Tomatenmark
- 1 TL Estragon
- 70 g Semmelbrösel
- 20 g Kichererbsenmehl (wenn vorhanden, sonst einfach durch Semmelbrösel ersetzen)
- 1 EL Butter
- 3 EL Öl

Für den Burger:
- 4 Burger-Buns
- 2 Zwiebeln
- 4 EL Öl
- etwas Zucker und Mehl
- Burgersauce und Frischkäsecreme mit Kirschpaprika

Zubereitung
1. Pilze und Schalotte klein würfeln und beides in Öl und Butter etwa 5 Minuten anbraten. Dann salzen.
2. Leicht abgekühlte Pilze mit den restlichen Patty-Zutaten vermengen, mit Salz und Pfeffer würzen und zu 4 Patties formen. Im Kühlschrank ruhen lassen.
3. Die 2 Zwiebeln in Ringe schneiden und in einer Pfanne mit dem Öl bei mittlerer Hitze anrösten. Wenn sie zu bräunen beginnen, etwas Salz und Mehl darüber stäuben. Fertig rösten lassen. Die Zwiebeln auf Küchenpapier legen, damit das überschüssige Öl abläuft.
4. Die Patties grillen oder in einer Pfanne kross braten.
5. Die Buns in einer Pfanne ohne Öl an den Innenseiten leicht anbräunen. Dann die Unterseite mit der Kirschpaprikacreme bestreichen (oder einer Burgersauce).
6. Patty auf die Unterseite legen, Röstzwiebeln obendrauf drapieren. Burgersauce darüber streichen und die Oberseite des Buns auflegen.

Quelle: Kaffee oder Tee, Mo. – Fr., 16.05 – 18.00 Uhr, im SWR

Foto: caribogaw/iStock/Getty Images Plus

Lavendel-Stift

Der Roll-on-Stift hilft bei Stress, Ängsten und Schlaflosigkeit. Der Duft tröstet bei Melancholie und trägt zur Ausgeglichenheit bei. Der Duft wehrt Insekten ab, beugt also Insektenstichen vor! Rezeptautor/Rezeptautorin: Sabine Bäumer

- 5 ml Lavendelöl
- 5 ml Teebaumöl
- Kleines Roll-on-Fläschchen für 20 ml

Zubereitung
Alles miteinander vermischen und vor dem Verwenden jeweils gut schütteln.

Quelle: Kaffee oder Tee, Mo. – Fr., 16.05 – 18.00 Uhr, im SWR